Die Rechtsprechung in den besetzten Rheinlanden.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Heerdt

Referendar am Landgericht zu Frankfurt a. M.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1927.

Von der Juristischen Fakultät als Dissertation angenommen
im Januar 1927.

Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. D. Bredt.

Meinen lieben Eltern

Gliederung.

Seite

Schrifttum.

von Bahr: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Bd. II, 1892.
Beling: Der Versailler Vertrag und die deutsche Rechtspflege. In der Festgabe für Otto Liebmann. 1921.
Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten 1878.
Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts.
Brunner: Grundzüge der Rechtsgeschichte 1913.
Errera: Das Staatsrecht des Königreichs Belgien (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 7) 1909.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1925.
von Frisch: Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität.
Gareis: Institutionen des Völkerrechts 1901.
Giese: Grundriß des Reichsstaatsrechts 1923.
— Kommentar zur Reichsverfassung 1926. 7. Aufl.
Hatschek: Englisches Staatsrecht.
— Lehrbuch des Völkerrechts 1923.
Heilborn: System des Völkerrechts. 1896.
Hellwig: System des deutschen Zivilprozeßrechtes. I. Teil. 1912.
Herz u. Ernst: Strafrecht der Militärpersonen.
Heyland: Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande (Handbuch des Völkerrechts 2. Bd. 7. Abteilung).
— Zur Lehre vom Verordnungsrecht der Interalliierten Rheinlandkommission (Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 12. S. 44).
von Holtzendorf: Handbuch des Völkerrechts Bd. I 1887.
Jellinek: Allgemeine Staatslehre. 1914.
— Gesetz und Verordnung.
Jèze: Das Verwaltungsrecht der französischen Republik (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 23) 1913.
Kraus-Rödiger: Urkunden zum Friedensvertrag von Versailles, Bd. I u. II. 1921.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 1911.
von Lißt: Das Völkerrecht 1925.
Meurer: Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete, Arch. des öffentl. Recht Bd. 33, S. 353.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.
Nast: De la compétence législative de la Haute Commission Interalliée. In Revue de Droit International et de législative comparée 1922, Tome III, Nr. 3 S. 273.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1916.
Oppenheim: International law, London 1912.
Pacte de la Sociètédes Nations.
Robin: Des occupations militaires en dehor des occupations de guerre. Paris 1913.
Rousseau: La Haute Commission Interalliée des Territoires Rhénans. Mainz 1923.
Schack: Die Prüfung der Rechtsmäßigkeit von Gesetz und Verordnung. Berlin 1918.

Scholz: Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland 1919.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1907.
Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen.
Stein: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich 1925.
Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. 1882.
Strupp: Das völkerrechtliche Delikt. Handbuch des Völkerrechts. Buch III. 1. Abteilung.. 1920.
— Wörterbuch des Völkerrechts. 1924.
— Das Waffenstillstandsabkommen. Zeitschr. für Völkerrecht, Bd. 11, S. 266.
— Theorie und Praxis des Völkerrechts. 1925.
— Grundzüge des positiven Völkerrechts. 1921.
— Das Werk von Locarno. 1926.
Triepel: Völkerrecht und Landrecht. 1899.
Ullmann: Lehrbuch des Völkerrechts. 1908.
Vogels, H. u. W.: Das Rheinlandabkommen I und II. 1920/21.
Wille: Der Versailler Vertrag und die Sanktionen. 1925.
Zorn: Grundzüge des Völkerrechts. 1903.
Das Rheinlandabkommen und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandkommission, Textausgabe in Französisch und Deutsch, herausgegeben von Heymann, Verlag Berlin.
Eingriffe der Besatzungsbehörden in die Rechtspflege im besetzten Rheinland; zusammengestellt im Reichsministerium für die besetzten Gebiete 1925.
Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 56, S. 288.

Zeitschriften:

Juristische Wochenschrift (JW)	Jahrgang	1913, S. 553.
	„	1920, S. 591.
	„	1921, S. 31 und 1444.
	„	1922, S. 381.
	„	1924, S. 655, 1564 und 1687.
	„	1925, S. 21, 449 und 428.
	„	1926, S. 301.
Deutsche Juristenzeitung (DJZ)	„	1910, S. 163.
	„	1920, S. 196.
	„	1921, S. 398.
	„	1922, S. 641.
	„	1923, S. 2 und 618.
	„	1924, S. 622.
Deutsche Richterzeitung (DRZ)	„	1924, S. 149.
Das Recht, Rundschau für den deutschenJuristenstand	„	1924, S. 304—306.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von Gruchot (Gruch. Erl.) Bd. 54.

Abkürzungen:

V. V. = Friedensvertrag von Versailles.
Rh. A. = Rheinlandabkommen.
JRK = Interalliierte Rheinlandkommission.
VO = Verordnung.

Kapitel I.

Einleitung:

Geschichte des Friedensvertrages und des Rheinlandabkommens.

Auf Grund der deutschen Note vom 3. Oktober 1918 wurde am 11. November 1918 zwischen Deutschland einerseits und den alliierten und assoziierten Mächten andererseits der Waffenstillstand abgeschlossen. Schon auf Grund dieses Vertrages (Punkt V) mußte Deutschland das linksrheinische Gebiet und die Brückenköpfe Mainz, Coblenz und Köln militärisch räumen. Diese Gebiete wurden dann von Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt. Die Besetzung wurde später auf Grund des Zusatzabkommens vom 16. Januar 1919 auf den Brückenkopf Kehl ausgedehnt. Am 28. Juni 1919 wurde dann der Friedensvertrag von Versailles unterzeichnet, der die Bestimmungen über die Besetzung der Rheinlande in Art. 428 aufrecht erhielt. Den Vereinigten Staaten von Amerika ist ebenfalls ein Besetzungsrecht eingeräumt worden auf Grund des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages, in Kraft seit dem 11. November 1921, in dem sich Amerika die Rechte aus dem V. V. vorbehalten hat. Nach Art. 432 V. V. sollte die Regelung der besonders die Besetzung betreffenden Fragen einer späteren Abmachung überlassen bleiben. Zu diesem Zweck wurde der deutschen Regierung gleichzeitig mit dem V. V. der Entwurf eines besonderen Abkommens vorgelegt. Dieses bildet sozusagen eine Ausführungsverordnung zum V. V. und wurde gleichzeitig mit diesem unterzeichnet. Jener Vertrag wird Rheinlandabkommen (Rh. A.) genannt und stellt ein selbständiges Akommen dar. Es ist nicht mit allen alliierten und assoziierten Mächten, die den V. V. unterzeichnet haben, abgeschlossen, sondern nur mit den Besatzungsmächten Belgien, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten. Das Rh. A. hat daher auch nur diesen gegenüber Gültigkeit. In Kraft sind der V. V. und das Rh. A. am 10. Januar 1920 getreten.

Das Rh. A. hat seine Rechtsquelle im V. V. Nun fragt es sich, ob der V. V. und mit ihm das Rh. A. als rechtsgültig zu betrachten sind, da infolge der schweren Lasten des V. V. von verschiedenen Seiten die rechtliche Gültigkeit des V. V. in Zweifel gezogen worden ist. So wird geltend gemacht, daß arglistige Täuschung, Betrug von seiten der Alliierten, Irrtum auf seiten Deutschlands, Unmöglichkeit oder Unsittlichkeit vorliege[1]). Dies alles ist jedoch nicht geeignet, den V. V. ungültig zu machen, da für diese Tatbestände die notwendigen Merkmale gar nicht vorhanden sind. Auch Zwang und Drohung[2]) bei Abschluß von Friedensverträgen sind keine Anfechtungsgründe, denn sonst müßte schließlich jeder Friedensvertrag anfechtbar sein; ganz abgesehen davon, daß das Völkergewohnheitsrecht das Institut der Anfechtung bisher nicht kennt[3]).

Der V. V. ist für Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Zutreffend äußert sich der Reichsminister Simons gutachtlich, daß alle Bestimmungen des V. V. für Deutschland juristisch verbindlich seien, weil Deutschland einmal unterschrieben habe[4]).

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung bestätigte am 16. Juli 1919 den V. V. und mit diesem das Rh. A. Im Anschluß hieran wurde der V. V. und das Rh. A. im Reichsgesetzblatt vom 12. August 1919, S. 687 ff als Reichsgesetz veröffentlicht. Hierdurch ist der V. V. und das Rh. A. innerdeutsches Recht geworden; denn völkerrechtliche Vereinbarungen begründen Rechte und Pflichten nur für Völkerrechtssubjekte, für die Staaten. Damit die Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrages aber auch Verbindlichkeit für die Behörden und Staatsbürger erlangen, ist ihr Umguß in Landesrecht notwendig[5]). Da nun V. V. und Rh. A. besondere Satzungen darstellen, — nicht etwa nur allgemein anerkannte Regeln — erübrigt sich in diesem Zusammenhang ein Eingehen auf die Streitfrage über die Tragweite und Auslegung des Art. 4 der R. V., nach dem lediglich die „allgemein anerkannten Regeln" des Völkerrechts ohne weiteres als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten[6]).

---

1) DJZ 1922, S. 641; Gjelsvik und von Kirchenheim.
2) DJZ 1923, S. 2; Zitelmann (nach ihm wegen Drohung anfechtbar).
3) DJZ 1923, S. 618; Prof. Klein.
4) Vergl. auch Wille, S. 55.
5) Triepel, S. 119 und DJZ 1920, S. 196 ff.
6) Vergl. hierzu: Giese, Die Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Kapitel II.

Rechtliche Grundlagen für Eingriffe in deutsche Hoheitsrechte.

Das Rh. A. umfaßt im ganzen 13 Artikel und handelt u. a. in den ersten Artikeln von der Regelung der Gerichtsbarkeit im besetzten Gebiet, mit der sich diese Arbeit besonders befassen will. Die übrigen Artikel enthalten Bestimmungen über die Ausdehnung der Besetzung, über die Errichtung einer Zivilbehörde, — genannt: „Interalliierter Hoher Ausschuß für die Rheinlande“ — als oberster Vertreterin der alliierten und assoziierten Mächte in den besetzten Gebieten, über deren Recht, Verordnungen zu erlassen und über die Regelung der Zivilverwaltung. Die rechtliche Grundlage für unsere Ausführungen bilden also der V. V. und das auf Grund dieses Vertrages erlassene Rh. A.

Soweit ferner durch diese Verträge die allgemeinen Regeln des Völkergewohnheitsrechtes nicht außer Kraft gesetzt worden sind, sind diese zur Ergänzung heranzuziehen. Als kodifiziertes Völkerrecht kommt für unsere Betrachtung der dritte Abschnitt des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges in Betracht (RGBl. 1910, S. 147).

Weitere rechtliche Grundlagen bilden das Londoner Abkommen vom 30. August 1924, besonders Anlage III des Schlußprotokolls, die Coblenzer Vereinbarungen vom 21. bis 28. Oktober 1924 und neuerdings die Locarnoverträge vom 16. Oktober 1925.

Nicht als rechtliche Grundlagen sind die Schreiben der vier alliierten Regierungen vom 29. Juli und 14. Oktober 1919 zu werten, die die Antwort auf die deutschen Denkschriften über die Auslegung des Rh. A. bilden. Sie kommen lediglich als Richtlinien für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Rh. A. in Frage.

Bei der Besetzung fremden Staatsgebietes lassen sich im wesentlichen zwei Arten unterscheiden: Die auf Kriegsgewalt begründete Besetzung, die occupatio bellica, und die auf völkerrechtlichen Vertrag beruhende Besetzung, die occupatio pacifica. Während bei der occupatio bellica der besetzte Staat fast immer gehindert ist, seine ihm theoretisch zustehenden Hoheitsrechte im besetzten Gebiet auszuüben, ist er bei der occupatio pacifica

rechtlich in der Ausübung bestimmter Hohheitsrechte beschränkt [1]). Da die Besetzung des Rheinlandes auf Grund des Waffenstillstandvertrages und des V. V. erfolgt ist, so haben wir es mit einer vertraglichen Besetzung, einer occupatio pacifica, zu tun. Der Zweck der Besetzung geht aus Art. 428 V. V. hervor und ist, „die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages durch Deutschland sicherzustellen". Trotz der Besetzung wird aber die Gebietshoheit des besetzten Staates in ihrem Bestand nicht berührt, sie wird nur auf Grund militärischer Erfordernisse teilweise beschränkt [2]). Diese Beschränkung macht sich besonders stark bemerkbar bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung. So weist auch das Rh. A. u. a. bestimmte Aufgaben auf dem Gebiete der dem Deutschen Reiche grundsätzlich zustehenden Befugnis der Rechtspflege der „Interalliierten Rheinlandkommission" (JRK) oder, wie es im Rh. A. heißt, dem „Interalliierten Hohen Ausschuß für die Rheinlande" zu. Wir wollen im folgenden untersuchen, inwieweit die deutsche Rechtspflege in den besetzten Rheinlanden infolge der Machtbefugnisse der JRK beeinträchtigt wird.

Die hauptsächlichsten Eingriffe der JRK in die deutsche Rechtspflege fußen nicht etwa im V. V. oder im Rh. A. selbst, sondern in den auf Grund des Rh. A. von der JRK erlassenen Verordnungen (VO) (Ordonnances) und Anweisungen (instructions). Die JRK ist nämlich nach Art. 3 des Rh. A. berechtigt, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, „soweit dies für die Gewährleistung des Unterhaltes, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist". Die Verordnung 2, die sogenannte Gerichtsverordnung, befaßt sich sowohl mit Straf- als auch mit Zivilgerichtsbarkeit. Daher ist sie, obwohl im Laufe der Zeit durch spätere Verordnungen vielfach geändert, hier von besonderer Bedeutung. Alle diese Verordnungen sind von der JRK erlassen, die eine Zentralstelle und eine reine Zivilbehörde darstellt. Bei den von der JRK erlassenen Anweisungen (Instructions) handelt es sich aber nicht etwa um „Dienstanweisungen" in unserem Sinn; denn die JRK ist für die deutschen Behörden keine vorgesetzte Dienststelle. Die Anweisungen sind rechtlich ebenso zu werten wie die Verordnungen, nur mit dem sach-

---

1) Hatschek, Völkerrecht, S. 113; Strupp, Grundzüge, S. 200.

2) Strupp a. a. O. S. 201; Heyland, Rechtsstellung, S. 86 und Robin, S. 627, 633.

lichen Unterschied, daß sich jene an einen bestimmten Personenkreis wenden.

Die Militärherrschaft hat somit mit dem Inkrafttreten des Rh. A. ihr Ende gefunden. Den Militärbehörden stehen seit diesem Zeitpunkt nur Befugnisse rein militärischer Art zu; in die Rechtspflege können sie beispielsweise nicht mehr eingreifen.

Kapitel III.

Strafgerichtsbarkeit.

§ 1. Unzuständigkeit sämtlicher Strafgerichte im besetzten Gebiet.

Wir wenden uns zuerst der Strafrechtspflege zu, wie sie im besetzten Gebiet ausgeübt wird. Ein gewisser Kreis von Personen ist von vornherein jeder Strafgerichtsbarkeit im besetzten Gebiet völlig entzogen. Und zwar handelt es sich hierbei um solche Personen, denen diplomatische Vorrechte zugestanden sind. Diese Personen sind aber nicht etwa legibus soluti, sondern haben ihren Gerichtsstand in der Hauptstadt des betreffenden Heimatlandes[1]). Hierfür kommen in Frage die Mitglieder der JRK, die auf Grund des Art. 3 b Rh. A. diplomatische Vorrechte und Freiheiten genießen. Das Recht der Exterritorialität kommt nach VO 2 Art. 1 § 5 demgemäß folgenden Personen zu:

1. Den vier Staatskommissaren und deren Familien,
2. den höheren Beamten der JRK und deren Familien,
3. den mittleren und unteren Beamten der JRK und deren Familien und
4. den Bediensteten und deren Familien,

soweit niemand von diesen angeführten Personen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt (vergl. § 19 GVG). Dieser Völkerrechtssatz ist von den Besatzungsmächten in § 9 der Note über die Auslegung des Rh. A. vom 29. Juli 1919 anerkannt worden („Grundsätzlich wird anerkannt, daß das Vorrecht [der Exterritorialität] nicht an deutsche Staatsbürger erteilt werden darf"), und hat seinen Ausdruck gefunden in VO 43, wenn auch nicht ganz ohne Vorbehalt. Doch hiervon später. Nach der erwähnten Bestimmung werden die diplomatischen Vorrechte

1) von Lißt, S. 118.

auch auf die Familien des Personals der JRK ausgedehnt, allerdings vorbehaltlich des Rechts der JRK, durch besondere Entscheidung einem der deutschen oder alliierten Gerichte die Gerichtsbarkeit zu übertragen. Soweit die Exemtion von der deutschen Gerichtsbarkeit auch auf die Familien des Personals übertragen worden ist, ist diese VO rechtswidrig. Denn eine Ausdehnung der Exterritorialität auf die Familien des Personals findet weder im Rh. A. (vergl. Art. 3 a) noch im Völkergewohnheitsrecht eine Stütze[1]).

Außer diesen Personen, denen diplomatische Vorrechte zuerkannt sind, unterstehen alle übrigen einer Strafgerichtsbarkeit im besetzten Gebiet, sei es der alliierten Militärgerichtsbarkeit, sei es der deutschen Strafgerichtsbarkeit.

§ 2. Die alliierten Militärgerichte.

Grundsätzlich ist die deutsche Strafrechtspflege nach Art. 3 c Rh. A. und Anlage III des Londoner Schlußprotokolls Art. 7 in ihrer Tätigkeit unbehindert. Besonders gilt dies nach dem Londoner Schlußprotokoll, wenn es die Staatssicherheit erfordert.

Jedoch ist das Territorialitätsprinzip des § 3 StrGB gemäß den Regeln des Völkergewohnheitsrechtes von der Exterritorialität der Truppenkörper[2]) in zweifacher Hinsicht eingeschränkt:

1. Exterritorialität der Truppenkörper und der in ihren Diensten stehenden Personen, VO 2 Art. 1;
2. indem jeder, der sich eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen die Person oder das Eigentum der bewaffneten Streitkräfte der Alliierten schuldig macht, der Militärstrafgerichtsbarkeit der genannten Truppen unterworfen werden kann, VO 2 Art. 2 § 1.

Dem anerkannten Völkerrechtssatz von der Exterritorialität der Truppenkörper entspricht die Einrichtung eigener Militärgerichte. Zu diesem Zweck sind in den einzelnen Zonen folgende Gerichte errichtet worden:

1. Französische Zone;
   a) Militärpolizeigerichte (tribunaux de simple police);

---

1) von Lißt, S. 198; Heyland a. a. O. S. 105; Oppenheim, S. 455.
2) Strupp, Wörterbuch, S. 297; von Lißt, S. 135; von Frisch, S. 19; Heyland a. a. O. S. 135.

b) Berufungsgerichte (Tribunaux d'appel de simple police). Berufung muß binnen 2 Tagen eingelegt werden; reformatio in peius möglich;

c) Kriegsgerichte (Conseilles de guerre). Berufung nicht möglich, Revision nur bei Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus oder Todesstrafe.

2. Englische Zone;

a) Summary courts (ein Offizier),

b) Kriegsgerichte (Martial courts) 3 Offiziere, 2 Beisitzer; nach englischem Recht kann der Angeklagte zum Eid zugelassen werden. Keine Berufung, nur unter Umständen auf Anordnung des Militärbefehlshaber eine erneute Verhandlung.

3. Belgische Zone;

a) Tribunaux de simple police (ein Offizier):

b) Conseilles de guerre (4 Offiziere, 1 Jurist);

c) Tribunaux d'appel (2 Offiziere, 1 Jurist).

Deutsche Anwälte sind an sämtlichen Militärgerichten zugelassen [1]).

§ 3. Ausschließliche Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte.

Im folgenden wenden wir uns den Fällen zu, in denen die oben bezeichneten alliierten Militärgerichte allein zuständig sind. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Art. 3 d Rh. A., Art. 1 VO 2, Art. 24 § 1 und 2 VO 2 und VO 293. Hiernach untersteht ausschließlich der alliierten Gerichtsbarkeit folgender Personenkreis:

1. Die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte.

Dies entspricht durchaus dem Völkergewohnheitsrecht, da fremde Truppenkörper ihr eigenes Recht mit sich führen. Daß es sich hierbei nur um Soldaten der Besatzungsmächte handeln kann, ist wohl selbstverständlich. Sollten etwa beispielsweise einzelne polnische, tschechische oder italienische Soldaten sich im besetzten Gebiet aufhalten, so würden diese wie jeder andere Ausländer zu behandeln sein, d. h. sie würden dem deutschen Rechte unterstehen.

---

1) Die Zusammenstellung der Gerichte ist entnommen aus: Vogels, Rheinlandabkommen, Bd. II, S. 37.

2. Die den alliierten Streitkräften zugeteilten Personen, die von dem kommandierenden General der Besatzungsarmeen einen Paß auf Widerruf erhalten haben.

Hierunter aber fallen nur Personen, die irgendwie zu den Besatzungstruppen gehören [1]) (à elles attachées, accompanying them), wie die Familienmitglieder der Beamten und der Offiziere. Es kann sich also nicht jeder Beliebige durch Verschaffen eines entsprechenden Passes der deutschen Gerichtsbarkeit entziehen.

3. Die von den Besatzungstruppen angestellten oder in ihren Diensten stehenden Personen, als da sind: Krankenpfleger, Hausdiener, Köche und dergl.

4. Nach Art. 24 § 1 VO 2 alle Personen, die sich Gewalttätigkeiten und tätliche Beleidigungen gegen eine der JRK oder den Besatzungstruppen angehörige Person zu Schulden kommen lassen oder die absichtlich die Ausführung ihres Dienstes hindern.

5. Ferner nach § 2 der gleichen VO alle diejenigen, die einen für die alliierten Armeen nachteiligen materiellen Schaden verursachen, wie durch Zerstörung von Fernsprechleitungen u. a.; und

6. ist schließlich die ausschließliche Gerichtsbarkeit durch VO 293 ausgedehnt auf alle Personen, die sich Drohungen, Gewalttätigkeiten bezw. Mißhandlungen hinsichtlich einer Person wegen ihrer Beziehungen oder Verhältnisse zu den Besatzungsbehörden schuldig gemacht haben. Inwiefern diese VO zur Sicherheit der Besatzungstruppen notwendig ist, ist nicht einleuchtend. Außerdem würde für solche Personen der Schutz des deutschen Strafgesetzbuches vollkommen ausreichend sein.

Die Verhaftung einer der unter 1—6 aufgeführten Personen durch deutsche Behörden ist nur bei Ergreifung auf frischer Tat statthaft.

Nach Art. 4 Rh. A., der mit Art. 3 VO 2 wörtlich übereinstimmt, sind die deutschen Behörden verpflichtet, auf Antrag eines ordnungsgemäß ermächtigten Offizieres der Besatzungstruppen jede Person, die eines Verbrechens nach Art. 3 c und d Rh. A. beschuldigt wird, und daher der Militärgerichtsbarkeit untersteht, festzunehmen und dem nächsten Befehlshaber der alliierten und assoziierten Armeen zu übergeben.

---

1) Vogels, Bd. I, S. 55.

Diese Bestimmung steht zu den deutschen Gesetzen (§ 9 StrGB Art. 112 RV), die eine Auslieferung von Deutschen an fremde Behörden untersagen, in Widerspruch und erinnert an einen Auslieferungsvertrag [1]). Und in der Tat kann es sich auch nur um einen solchen handeln, denn die JRK ist nicht in der Lage, den deutschen Behörden etwa Dienstbefehle zu erteilen, da, wie schon erwähnt, kein Vorgesetztenverhältnis vorliegt. Die JRK bestreitet zwar die Auslieferungsnatur dieser Bestimmung, aber dies nur aus eigenstem Interesse; denn bei der Unterordnung dieser Bestimmung unter die Auslieferungsverträge, kommen wichtige Vorrechte für das Deutsche Reich zur Geltung [2]). Der um Auslieferung ersuchte Staat hat nämlich bei Auslieferungsverträgen das Recht, vor Erledigung das Ersuchen auf seine rechtliche Begründung nachzuprüfen [3]). Dieses Recht nehmen daher auch die deutschen Behörden für sich in Anspruch. Diese haben also sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht das Ersuchen einer Prüfung zu unterziehen; und zwar in formeller Hinsicht,

1. ob der ersuchende Offizier ordnungsgemäß ermächtigt ist, und

2. ob die betreffende Person schon von der alliierten Anklagebehörde unter Anklage gestellt ist; ferner in materieller Hinsicht, ob die betreffende Person der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte untersteht.

Bestätigung findet diese Auffassung im Wortlaut des Rh. A., denn hier kommt es unzweideutig zum Ausdruck, daß es sich nur um ein „Ersuchen" im völkerrechtlichem Sinne und nicht um einen dienstlichen Befehl handelt. So heißt es in Art. 4 „sur la demande" = „auf Bitten, Ersuchen, auf Verlangen" und nicht etwa „sur l'ordre" = „auf Befehl". Das Prüfungsrecht der deutschen Behörden besteht also zu Recht.

Was die Zeugnispflicht der Personen, die der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen, anbelangt, so unterliegen diese nach Völkergewohnheitsrecht keinem Zwange zwecks Ablegung eines Zeugnisses vor deutschen Strafgerichten [4]). Für den Fall, daß eine zeugenschaftliche Vernehmung einer solchen Person vor einem deutschen Strafgericht notwendig sein

---

1) Hatschek, Völkerrecht, S. 222 ff.
2) Heyland, Rechtsstellung, S. 181.
3) Ullmann, § 130, S. 399.
4) Ullmann, § 50, S. 187; von Frisch, S. 80.

sollte, ist ein Ersuchen an den betreffenden Befehlshaber der Besatzungstruppen oder an die JRK unumgänglich. Gleiches Recht wird gemäß der VO 94 für deutsche Angestellte in alliierten Diensten beansprucht. Auch hier muß die Ladung an die alliierte Behörde gerichtet werden, die sich dieser widersetzen kann. Es ist nicht einzusehen, inwiefern die Exemtion von der Zeugnispflicht im deutschen Strafverfahren für deutsche Angestellte im Rh. A. eine Stütze finden soll. Wenn die Alliierten deutsche Angestellte beschäftigen, so müssen sie auch gegebenenfalls die Folgen daraus ziehen. Denn von ihnen selber ist in § 9 der Antwortnote vom 29. Juli 1919 anerkannt worden, daß das Vorrecht einer Exterritorialität deutschen Staatsangehörigen nicht verliehen werden kann. Die VO 94 ist daher rechtswidrig.

Eine weitere Frage ist, ob für Deutsche die Verpflichtung besteht, vor einem alliierten Militärgericht als Zeuge zu erscheinen. Diese Frage ist grundsätzlich zu verneinen, da die Militärgerichte eigenes Recht anwenden und daher keinen Deutschen, der nur unter deutschem Rechte steht, zur Aussage zwingen können. Die JRK hat aus diesem Grunde die VO 56 Art. 2 in der Fassung der VO 296 erlassen, wonach eine Zeugnispflicht vor den Militärgerichten auch für deutsche Staatsangehörige festgesetzt ist. Wenn die JRK aber den Ungehorsam unter Strafe stellt, so kann sie dies nur insoweit, als nicht auch nach alliiertem Recht ein Zeugnisverweigerungsrecht gegeben ist.

§ 4. Fakultative Strafgerichtsbarkeit der deutschen oder alliierten Gerichte.

Ein weiterer Eingriff in die deutsche Rechtspflege besteht darin, daß ein Deutscher oder ein Ausländer unter gewissen Voraussetzungen der deutschen Strafgerichtsbarkeit entzogen werden kann. Es handelt sich hier um eine Durchbrechung des Territorialitätsprinzips des § 3 StrGB. Denn grundsätzlich sind nach dieser Bestimmung, sobald die Tat auf deutschem Boden begangen ist, die deutschen Gerichte zuständig:

1. Wenn der Täter Deutscher oder ein nicht den Besatzungsstaaten angehöriger Ausländer ist,
2. wenn die Tat gegen die Besatzungstruppen begangen wurde,

3. wenn die strafbare Handlung in einem Verstoß gegen eine Verordnung der JRK besteht, da nach Art. 3a Rh. A. und Art. 1 VO 2 die VOen deutschen Gesetzen gleichgestellt sind.

Diese Grundsätze sind durch Art. 3e Rh. A. durchbrochen. Hiernach können alle Verbrechen und Vergehen gegen Personen oder Eigentum der Truppen vor die Militärgerichte gezogen werden.

Erlangt nun die deutsche Polizei oder Staatsanwaltschaft von einer nach Art. 3e Rh. A. strafbaren Handlung Kenntnis, so ist sie gemäß Art. 4 und 5 VO 2 verpflichtet, den Fall nach den Vorschriften der deutschen Gesetzgebung sofort aufzuklären. Nur für den Fall, daß der Täter von den deutschen Behörden festgenommen worden ist, ist von weiteren Ermittlungen Abstand zu nehmen. In diesem Fall müssen die Akten schon vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens an die alliierte Militär- und Justizbehörde abgegeben werden, die dann darüber entscheidet, ob sie das Verfahren übernehmen will oder ob es bei den deutschen Behörden anhängig bleiben soll[1]. Im letzteren Fall richtet sich auch das weitere Verfahren nach den Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung.

An dieser Stelle muß die Frage auftauchen, ob in den Fällen des Art. 3e Rh. A. die deutschen Gerichte neben den alliierten Militärgerichten zuständig sind, oder nur subsidär. Aus dem Wortlaut des Art. 3e Rh. A. „kann jeder der . . . usw. vor die alliierten Militärgerichte gezogen werden" ergibt sich deutlich, daß die alliierte Militärgerichtsbarkeit neben der deutschen Strafgerichtsbarkeit bestehen soll. Es wäre daher denkbar, daß ein deutsches Gericht auch dann sich mit einem Verfahren gegen den Täter befaßt, wenn ein alliiertes Militärgericht sich schon damit befaßt hat, so weit diesem nicht der Grundsatz: „ne bis in idem" entgegensteht. In Verbindung mit § 37 StrGB dürfte aber eine nochmalige Verurteilung durch die deutschen Gerichte möglich sein. Wenn also ein Deutscher von einem alliierten Militärgericht bereits abgeurteilt ist, wird ihn ein deutsches Gericht ausnahmsweise noch einmal verurteilen können. Dies entspricht dem Grundsatz des § 5 StrGB. Heyland (S. 188) will diese Vorschrift allerdings nur analog angewendet wissen. U. E. kann die Vorschrift des § 5 Abs. 1 und 2 StrGB direkt Anwendung finden. Wenn

---

1) Heyland, Rechtsstellung, S. 177.

es im Gesetzestext heißt: „Von den Gerichten des Auslandes“, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß sich die Gerichte auch im Ausland befinden müßten. Es genügt vielmehr, daß es ein ausländisches Gericht ist, das, wie jetzt während der Besatzungszeit, die Gerichtsbarkeit auf deutschem Boden ausübt.

Die fakultative Strafgerichtsbarkeit erstreckt sich nach der Ansicht Heylands [1]) nicht auf Verbrechen oder Vergehen, die gegen Rechtsgüter gerichtet sind, deren Träger die Gesamtheit der alliierten Streitkräfte in ihrer Eigenschaft als militärischer oder politischer Faktor ist, also auf Verbrechen und Vergehen gegen Bestand und Sicherheit des Besatzungsheeres. Der Täter derartiger Verbrechen unterstehe vielmehr ausschließlich der deutschen Gerichtsbarkeit. Heyland vergleicht den Bestand und die Sicherheit des Besatzungsheeres mit dem Bestand und der Sicherheit der Staatsgewalt. Ebensowenig wie man diese als persönliches Rechtsgut der im Staate verbundenen Gesamtheit der Staatsbürger bezeichnen könne, könne man auch nicht Bestand und Sicherheit des Besatzungsheeres in ihrer Gesamtheit klassifizieren.

Ganz abgesehen davon, ob dieser Vergleich zutreffend ist, was sehr zweifelhaft erscheint, ergibt der Text Klarheit über diese Frage. Im Art. 3 Rh. A. heißt es im französischen Text: „Contre la personne ou les biens“. Die Frage ist hier nur, was mit „la personne“ gemeint ist, der einzelne Mann oder auch die Gesamtheit. Nach französischem Sprachgebrauch tritt nun oft bei Gattungs- und Kollektivbegriffen der Singular an Stelle des Plurals. Hiernach kann also auch mit „la personne“ die Gesamtheit gemeint sein. Und daß es in der Tat so ist, ergibt ein Vergleich mit dem englischen Text, wo es heißt: „Against the persons or property“. Auch in dem fast gleichlautenden Art. 2 § 1 VO 2 ist an Stelle des Singular „la personne“ der Plural „les personnes“ gewählt.

Aus all dem ist ersichtlich, daß entgegen der Ansicht von Heyland die fakultative Gerichtsbarkeit auch bei Verbrechen und Vergehen gegen die Gesamtheit des Besatzungsheeres in Frage kommt. Es handelt sich in der fraglichen Bestimmung eben um einen Kollektivbegriff: „Die Person der bewaffneten Streitkräfte“.

Die JRK hat in Art. 2 § 1 VO 2 die fakultative Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte weiter ausgedehnt auf jeden

---

1) a. a. O. S. 165.

Deutschen und Ausländer, soweit dieser sich im besetzten Gebiet aufhält, der eine Zuwiderhandlung gegen irgend eine von der JRK erlassenen Verordnung begeht.

Heyland[1]) hält auch diese Verordnung für rechtswidrig. Er stützt sich hier allerdings auf die von ihm vertretene Ansicht, daß die fakultative Gerichtsbarkeit nicht Platz greife, wenn es sich um ein Vergehen gegen die Gesamtheit des Besatzungsheeres handele. Und bei der Verletzung einer von der JRK erlassenen Verordnung handele es sich um ein derartiges Vergehen. Daß es aber Verordnungen gibt, die zum Schutze des einzelnen Angehörigen der Besatzungstruppen dienen, wird von Heyland nicht bestritten. Und wie steht es nun hiermit? Ganz abgesehen davon, daß nach unserer Ansicht sich die fakultative Gerichtsbarkeit der alliierten Militärgerichte auch auf Verbrechen gegen die Gesamtheit der Streitkräfte erstreckt, so läßt sich diese VO noch auf Art. 3 a Rh. A. stützen. In dem Zuwiderhandeln gegen die VOen der JRK liegt zweifellos in den meisten Fällen vom Standpunkt der alliierten Besatzungsmächte eine Gefährdung der Sicherheit der alliierten Streitkräfte. Zur Abwendung dieser Gefährdung erachtet es die JRK für notwendig, auf Grund der Bestimmung des Art. 3 a Rh. A. Zwangsmaßnahmen anzudrohen, damit die VOen befolgt werden. Um nun auf jeden Fall die Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen eine VO sicherzustellen, hat sich die JRK eine fakultative Zuständigkeit der Militärgerichte vorbehalten. Was hätte denn sonst ein VO-Recht für einen praktischen Wert, wenn nicht derjenige, dem dieses Recht zusteht, die Macht hätte, die Befolgung dieser VOen sicherzustellen? Ist einmal ein VO-Recht der JRK vertraglich zuerkannt worden, so wird man auch die Folgen hieraus tragen müssen.

Wenn hier immer nur von „Verbrechen und Vergehen“ und nicht von „Uebertretungen“ die Rede ist, so wird man diese Einteilung nicht nach der Einteilung des deutschen StGB beurteilen dürfen. Durch Art. 3 e will das Rh. A. den alliierten Heeresangehörigen den Schutz ihrer Rechtsgüter in gleicher Weise gewährleisten wie in ihrem Heimatland. Die Beurteilung dieser Begriffe richtet sich daher nach den Gesetzen des betreffenden Staates[2]). Da nun im Art. 2 § 4 VO 5 auch eine Dreiteilung zum Ausdruck gebracht ist, — es ist die Rede von crime =

---

1) a. a. O. S. 167.
2) Heyland a. a. O. S. 157.

Verbrechen, delit = Vergehen und contravention = Uebertretung — ist zu schließen, daß im Strafrecht der Besatzungsmächte eine ähnliche Einteilung besteht wie im deutschen Strafrecht.

Wenn also im Art. 3 e Rh. A. nur von „crime“ und „delit“ gesprochen wird, so wird man daraus den Schluß ziehen müssen, daß eine „contravention“ im Sinne des Rechtes des betreffenden Besatzungsstaates gegen Bestand und Sicherheit der Besatzungstruppen nicht unter diese Vorschrift fällt.

Obwohl anerkannt ist, daß Deutsche als Angestellte der Besatzungsbehörden keine Exemtion von der deutschen Gerichtsbarkeit genießen, gilt doch für sie in gewissen Fällen die fakultative Militärgerichtsbarkeit. Nach VO 44, Art. 1 in der Fassung der VO 209 kann der deutsche Angestellte sich der deutschen Gerichtsbarkeit entziehen und Aburteilung durch ein alliiertes Militärgericht verlangen, wenn die ihm zur Last gelegte Tat im Dienst oder aus Anlaß des Dienstes begangen ist. Hierin liegt eine Abänderung des deutschen GVG, zu der die IRK nur befugt ist, wenn dies zur Gewährleistung des Bestandes und der Sicherheit der Besatzungstruppen notwendig ist. Bei einer Prüfung auf diesen Gesichtspunkt hin ergibt sich, daß sich eine Sonderstellung vielleicht rechtfertigen läßt[1]); jedoch ganz unbedenklich erscheint diese Ausdehnung des Sonderrechtes auf lediglich aus Anlaß des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen nicht. Das Verfahren in diesem Fall ist kurz folgendes: Der Beschuldigte kann während des Verfahrens vor deutschen Gerichten bei der IRK den Antrag stellen, von einem alliierten Militärgericht abgeurteilt zu werden. In diesem Antrag hat er sämtliche Verteidigungsmittel anzugeben. Der Antrag hindert aber nicht, daß das Verfahren vor dem deutschen Gericht seinen Fortgang nimmt; erst wenn die IRK den Antrag geprüft hat und das Verfahren übernehmen will, ist die Sache an ein alliiertes Gericht abzugeben. Nur kann vor Erledigung dieses Antrages keine Anklage erhoben und kein Urteil gefällt werden. Für den Fall, daß ein solches Verfahren vor einem Gericht des unbesetzten Gebietes anhängig ist, kommt die VO 44 nicht in Betrag, da die IRK eine Beschränkung der deutschen Rechtspflege über das besetzte Gebiet hinaus nicht vornehmen kann. Aus diesem Grunde hat die IRK die Anordnung getroffen, daß ein Beschuldigter im Sinne

---

1) **Vogels**, II, S. 62.

der VO 44 nicht ohne seinen Willen in das unbesetzte Gebiet gebracht werden darf, ehe ihm nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich mit seinem Antrag an die JRK zu wenden. Wenn nun aber von dem deutschen Gericht ein Urteil gesprochen ist, nachdem alle Förmlichkeiten gewahrt sind, so kann dieses nach Erlangung der Rechtskraft nicht von der JRK durch einen Machtspruch angegriffen werden. Dies würde dem Sinne des Art. 3 c Rh. A. widersprechen, nach dem die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit grundsätzlich weiter ausüben. Auch würde ein derartiges Verfahren der in allen Kulturstaaten verpönten Kabinettjustiz nahekommen[1]). Auch der § 3 Art. 4 VO 2, in dem sich die JRK das Recht vorbehalten hat, in jeder Lage des Verfahrens Bestimmungen über die Zuständigkeit treffen zu können, ist rechtswidrig; denn in Art. 3 e Rh. A. ist die Zuständigkeitsfrage erschöpfend geregelt und nicht von einem Vorbehalt abhängig gemacht. Diese Bestimmung kann daher im Rh. A. keine Stütze finden.

Einen besonders schweren Rechtsbruch hat die JRK durch Erlaß der VO 90 begangen. Es handelt sich hierbei um die Möglichkeit, daß in gewissen Fällen die JRK das Verfahren den deutschen Gerichten entziehen und selbst übernehmen kann. Diese rechtswidrige VO hat folgenden Wortlaut:

„Wenn die JRK auf Grund ausreichender Anhaltspunkte der Ansicht ist, daß jemand von irgend einer deutschen Behörde oder einem deutschen Gericht mit Strafmaßnahmen verwaltungsrechtlicher, disziplinarischer, strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art bedroht oder ihnen ausgesetzt ist, weil er den alliierten Besatzungsbehörden Dienste geleistet haben soll, oder weil er mit diesen Behörden in Beziehung gestanden hat, kann die JRK sich mit der Sache befassen. Sie kann selbst in der Sache entscheiden und das ergangene Urteil oder die Entscheidung einer Revision unterziehen. Sie kann die Untersuchung des Falles auch an eine von ihr bezeichnete Gerichtsbarkeit zurückweisen.

Der Uebergang einer Sache an die JRK hat die Wirkung, daß jegliches Verfahren unverzüglich unterbrochen wird, es sei denn, daß die JRK selbst etwas anderes bestimmt.

Zu diesem Zwecke kann die JRK anordnen, daß alle Urkunden, die ihr erforderlich erscheinen, vorgelegt werden, und zwar entweder unmittelbar oder durch Vermittlung

---

1) Heyland, a. a. O. S. 179; Meyer-Anschütz § 72, S. 734.

jeder anderen alliierten Behörde, die von ihr zu diesem Zwecke beauftragt ist".

Diese in die deutsche Rechtspflege tief einschneidende Bestimmung ist durch die VO 292 und VO 293 vom 10. Februar 1925 teilweise etwas gemildert worden. Schon am 24. Juni 1921 ist von deutscher Seite gegen die VO 90 scharfer Protest erhoben worden. Man beruft sich hierbei darauf, daß diese Bestimmung mit dem Grundsatz der freien Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Selbständigkeit der deutschen Verwaltung, die durch das Rh. A. Art. 3 c und 5 anerkannt sind, nicht vereinbar sei. Auch wird darauf hingewiesen, daß die Autorität der deutschen Behörden auf dem Spiele stehe.

Die Antwort der JRK war ablehnend. Die VO 90 habe zum Ziele, Verhältnissen vorzubeugen, bei denen die Sicherheit der Besatzungstruppen im besetzten Gebiet durch ungerechte Maßnahmen gegen bestimmte Personen gefährdet werden könne.

In Beziehung auf Deutsche, die als Angestellte der JRK redlich ihr Geld verdienen, ist diese VO ganz unangebracht, da diese Personen eine Verfolgung seitens der deutschen Behörden wegen ihrer Tätigkeit nicht zu erwarten haben [1]). Die VO greift vielmehr zum Schutze solcher Personen durch, die sich zu Gunsten der Besatzungsmächte des Landes- oder Hochverrates (Separatisten) zum Nachteil des Deutschen Reiches schuldig gemacht haben. Und hieraus ergibt sich die Rechtswidrigkeit dieser VO. Die JRK ist nicht imstande, einen durch das Rh. A. nicht außer Kraft gesetzten Satz des Völkergewohnheitsrechtes mittels des ihr zustehenden Verordnungsrechtes aufzuheben. Denn nach dem die Parteien bindenden Völkerrechtssatze hat sich der Okkupant bei der vertraglichen occupatio pacifica jedes Angriffs auf den Bestand oder die Sicherheit des besetzten Staates zu enthalten, soweit nicht im Besetzungsvertrage etwas Abweichendes bestimmt ist [2]). Der V. V. und das Rh. A., die die rechtliche Grundlage für die Besetzung bilden, enthalten aber nicht etwas Derartiges. Folglich hat der Okkupant alle diejenigen Normen, die dazu bestimmt sind, den Bestand und die Sicherheit des besetzten Staates zu schützen, in Geltung zu belassen. Zu diesen Normen gehören auch die deutschen gesetzlichen Bestimmungen über Landes- und Hoch-

---

1) Heyland, a. a. O. S. 213/14.
2) Heyland, a. a. O. S. 181; Robin, S. 723 ff.

verrat. Die VO ist aber dazu angetan, diese Bestimmungen im besetzten Gebiet außer Kraft zu setzen.

Auch die neuerdings erlassenen Verordnungen 292/93 ändern hieran nichts. Lediglich das formelle Verfahren ist abgeändert worden. Die deutschen Behörden haben hiernach nunmehr die Möglichkeit, mitzureden; einen entscheidenden Einfluß können sie aber nicht ausüben.

Die in Anwendung der VO 90 eingereichten Gesuche sollen nach der VO 292 der Vorprüfung eines Prüfungsausschusses unterzogen werden, der aus drei von der JRK ernannten und bezw. die belgische, französische oder englische Staatsangehörigkeit besitzenden Juristen zusammengesetzt ist. Diese haben die Vollmacht, unbegründete Gesuche zu verwerfen. Hält der Prüfungsausschuß das Gesuch für begründet, so soll nunmehr gemeinschaftlich mit den betreffenden deutschen Behörden die Angelegenheit geprüft werden, um, wenn möglich, zu einer gütlichen Regelung zu gelangen. Ist dies der Fall, dann ist die Angelegengeit erledigt; wenn nicht, dann ist die JRK die letzte entscheidende Instanz. Die Entscheidung der Angelegenheit liegt also immer noch in den Händen der JRK, und in dieser Hinsicht hat sich gegenüber der VO 90 nichts geändert. Kurz zusammengefaßt stellt diese Bestimmung für die Besatzungsmächte trotz der Verordnungen 292/93 die Möglichkeit dar, um gegebenenfalls Landes- oder Hochverräter unter ihren Schutz nehmen zu können. Die VO 293 schützt insbesondere diese Personen vor Vergeltungsmaßnahmen von seiten der Bevölkerung, und zwar ist für solche Fälle nur die Zuständigkeit der alliierten Militärgerichte gegeben [1]). Diese VO ist, wie bereits oben ausgeführt, rechtswidrig, da diesen Personen durch die einschlägigen Bestimmungen des deutschen StrGB ein ausreichender Schutz vor Gewalttätigkeiten zuteil wird.

§ 5. Eingriffe in das formelle deutsche Strafrecht.

Ein besonders schwerer Eingriff in die deutsche Rechtspflege ist durch die VO 116 vom 26. Mai 1922 erfolgt [2]). Diese VO beschränkt die Anwendbarkeit des § 15 StrPO, wonach das zunächst obere Gericht eine anhängige Sache zwecks Untersuchung

1) Vergl. oben, Kap. III, § 3 unter Nr. 6.
2) Heyland, Rechtsstellung, S. 215.

und Entscheidung an ein anderes gleichstehendes Gericht eines anderen Bezirkes übertragen kann, wenn das an sich zuständige Gericht in diesem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich und tatsächlich verhindert ist. Die IRK hat sich in VO 116 das Recht vorbehalten, die auf Grund des § 15 StrPO ergangene Entscheidung des oberen Gerichtes im Verwaltungsweg nachzuprüfen, um ihre Ausführung gegebenenfalls zu verhindern. Und zwar soll diese Bestimmung dann wirksam werden, wenn es sich darum handelt, eine vor einem Gericht des besetzten Gebietes anhängige Sache an ein Gericht des unbesetzten Gebietes zu übertragen. Die IRK stützt ihr Recht darauf, daß durch einen entsprechenden deutschen Gerichtsbeschluß die Anwendung gewisser Verordnungen verhindert werden können und dadurch die Sicherheit der alliierten Streitkräfte beeinträchtigt werden könnte. Der deutsche Protest gegen die VO 116 vom 7. September 1922 war erfolglos.

Einen scheinbaren Eingriff in das deutsche formale Strafverfahren bildet der Art. 8 VO 2. Hiernach können alle alliierten Gerichtsbehörden, die mit der Untersuchung einer Sache betraut sind, sich alle behördlichen und sonstigen Urkunden, deren Vorlegung für den Gang der Untersuchung für notwendig erachtet wird, ausliefern lassen. Diese Bestimmung scheint den § 96 StrPO außer Kraft zu setzen. Nach diesem ist aber eine Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder sonstigen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden oder öffentliche Beamte nur dann verboten, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes dieser Schriftstücke dem Wohle des Reiches oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde. Eine Aenderung deutscher Gesetze darf nur dann stattfinden, wenn dies die Sicherheit der Besatzungstruppen erfordert. Ob diese Vorschrift zu solchem Zweck erforderlich ist, darüber läßt sich streiten. Die IRK leitet jedenfalls ihre Befugnisse zum Erlaß dieser VO aus ihrer Verpflichtung her, für die militärische Sicherheit der Besatzungstruppen zu sorgen. Der Art. 8 der VO 2 ist aber trotzdem nicht in der Lage, die deutsche Vorschrift des § 96 auch nur teilweise außer Kraft zu setzen. Denn der § 96 StrPO enthält Normen, die zum Schutze des Bestandes und der Sicherheit des Deutschen Reiches dienen. Diese Normen kann aber der Okkupant mittels seines Verordnungsrechtes nach Völkergewohnheitsrecht nicht außer Kraft setzen; denn der Okkupant hat sich bei der vertraglichen Besetzung jede Handlung zu enthalten, die geeignet ist, den Be-

stand und die Sicherheit des besetzten Staates zu gefährden [1]). Dies würde aber bei Außerkraftsetzung des § 96 StrPO der Fall sein. Daß die Tätigkeit der deutschen Gerichte, insbesondere in Angelegenheit der Sicherheit des Staates aber in Zukunft nicht mehr behindert werden soll, ist von den alliierten und assoziierten Regierungen in Art. 7 der Anlage III zum Londoner Schlußprotokoll vom 30. August 1924 zugesichert worden. Den Art. 8 VO 2 hat die JRK wahrscheinlich nur deshalb erlassen, weil sie befürchtete, daß besondere deutsche Vorschriften beständen, die die Herausgabe von Akten an fremde Gerichte untersagen [2]). Dies trifft nun aber nicht zu, sodaß diese Vorschrift vorläufig überflüssig ist. Unter Aufrechterhaltung des § 96 StrPO können also alle Akten und sonstige in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücke ausgeliefert werden, sofern nur das Bekanntwerden ihres Inhaltes nicht zum Schaden des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes gereicht.

§ 6. Das materielle Strafrecht.

Im folgenden soll die Frage erörtert werden, wie weit und in bezug auf welche Personen das deutsche materielle Strafrecht in Geltung bleibt. In der Wissenschaft sehr bestritten ist die Frage, ob das Vorrecht der Exterritorialität auch die Gültigkeit des materiellen Strafrechtes für den betreffenden Personenkreis aufhebt. Während auf der einen Seite die Ansicht vertreten wird, daß der Exterritoriale den Gesetzen seines Heimatsstaates unterworfen bleibe, gleichsam als hätte er diesen niemals verlassen [3]) (Fiktionstheorie), wird auf der andern Seite der Standpunkt vertreten, daß in diesen Fällen nur eine Befreiung von der inländischen Strafgewalt, aber nicht eine Befreiung von den Normen überhaupt stattfindet [4]). Unseres Erachtens ist der letzteren Ansicht beizutreten; denn die Fiktionstheorie würde zu ganz unhaltbaren Folgerungen zwingen, weshalb sich auch die moderne Wissenschaft größtenteils von ihr abgewendet hat. So würde beispielsweise die Tat eines Exterritorialen nach deutschem Strafrecht keine „straf-

---

1) Robin, S. 723 f.
2) Vogels Bd. I, S. 63.
3) So v. Lißt, S. 198.
4) v. Frisch, S. 95; Frank, § 3, V 2; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 3, Anm. 5; Olshausen, § 3, Anm. 21; Strupp, Grundzüge, § 14 S. 85.

bare Handlung" darstellen und aus diesem Grunde keine Notwehr, keine Teilnahme oder Hehlerei möglich sein. Dieses widerspricht aber dem gesunden Rechtsempfinden. Vielmehr entsteht nach herrschender Meinung mit der Handlung deutscherseits ein Strafanspruch gegen den Exterritorialen, also auch gegebenenfalls gegen den alliierten Heeresangehörigen wegen der „strafbaren Handlung". Dieser Strafanspruch wird besonders dann wirksam, wenn sich ein alliierter Angehöriger der alliierten Streitkräfte oder ein Exterritorialer im besetzten oder unbesetzten Gebiet des Deutschen Reiches als Privatmann aufhält; denn dann kann die Strafverfolgung eintreten, da die Vorrechte der Exterritorialität erloschen sind [1]).

Daß auch auf alliierter Seite diese Auffassung vertreten wird, ergibt sich aus Art. 2 § 4 VO 2 in der Fassung der VO 57, wo die Frage der Teilnehmerschaft zwischen Angehörigen der alliierten Streitkräfte und deutschen Staatsangehörigen geregelt ist.

In den Fällen, wo die Untersuchung und Aburteilung der Sache den deutschen Gerichten überlassen ist, richtet sich nach Art. 7 VO 2 das Verfahren nach den Vorschriften der deutschen Gesetzgebung. In § 11 der Antwortnote wird weiterhin bezüglich der sachlichen Entscheidung ausdrücklich zugestanden, daß „die deutschen Gerichte in den Fällen, in denen sie Recht zu sprechen haben, die deutschen Strafgesetze anwenden". Die alliierten Militärgerichte richten sich dagegen, sowohl bei den Förmlichkeiten wie bei Festsetzung der Strafen nach den Gesetzen ihres Heimatstaates. Jedoch ist hierzu zu bemerken, daß die alliierten Militärgerichte keine nach ihrem Recht für den Kriegsfall vorgesehenen Strafschärfungen zur Anwendung bringen dürfen, da der Kriegszustand aufgehoben ist, und aus diesem Grunde auch für sie nur Friedensstrafrecht gelten kann [2]).

§ 7. Besatzungsstrafrecht.

Infolge ihrer Rechtssetzungsbefugnis hat die JRK auch selbst materielles Strafrecht geschaffen, durch das teils das deutsche Strafrecht beeinträchtigt wird, teils neue Normen geschaffen werden (Besatzungsstrafrecht).

Diese besonderen Deliktstatbestände sollen sowohl dem Schutze von Rechtsgütern der einzelnen Angehörigen der Be-

---

1) So auch Heyland, a. a. O. S. 161 f.
2) Vogels Bd. I, S. 58 Anm. III.

satzungstruppen und derer Familien, der einzelnen Angehörigen des alliierten Heeresgefolges, sowie der einzelnen Mitglieder der JRK, als auch dem Schutze von Rechtsgütern der Besatzungstruppen als Gesamtheit dienen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die JRK zum Erlasse derartiger Strafvorschriften befugt ist, wenigstens soweit diese nach Art. 3 a Rh. A. „für die Gewährleistung des Unterhaltes, der Sicherheit usw." nötig sind. Da man unter Streitkräfte jedoch nur die einzelnen Angehörigen der Besatzungstruppen, sowie die Besatzungstruppen als Gesamtheit zu verstehen hat, ist es sehr fraglich, ob diese Vorschriften soweit sie zum Schutze der Familien der Angehörigen der Besatzungstruppen und der Angehörigen des Heeresgefolges und der JRK erlassen sind, rechtsgültig sind. U. E. ist dies zu verneinen. Daß auch im Rh. A. ein Unterschied gemacht wird zwischen den Streikräften einerseits und den Familien und Heeresgefolge andererseits, geht aus Art. 3 d Rh. A. deutlich hervor. Hier wird auseinandergehalten zwischen „les Forces Armèes" und „personnes á elles attachées". Diese Unterscheidung ist in Art. 3 a Rh. A., der die Grundlage für das Verordnungsrecht bildet, nicht gemacht, sondern es ist nur von „Forces militaires" die Rede. Es können also auch die Angehörigen der JRK nicht hierunter fallen, da die JRK eine Zivilbehörde darstellt.

Inwiefern es aber erforderlich ist, auch die Familien und Angehörigen des Heeresgefolges und der JRK unter einen besonderen erhöhten strafrechtlichen Schutz zu stellen, d. h. zu ihren Gunsten neue strafrechtliche Schutzbestimmungen zu schaffen, ist nicht einzusehen. Auch im Völkergewohnheitsrecht findet sich hierfür keine Stütze. Nicht einmal die Familie des Gesandten und das Gesandtschaftspersonal genießt einen derartigen erhöhten Strafrechtsschutz. Das innerdeutsche Strafrecht, das sich insoweit in Uebereinstimmung mit dem Völkergewohnheitsrecht befindet, räumt nur dem Gesandten für seine Person in § 104 RStrGB passiv einen höheren strafrechtlichen Schutz ein. Nicht zu verwechseln ist jedoch hiermit die Frage der Exterritorialität der genannten Personen. Denn dieses Recht, von dem später noch ausführlich zu sprechen sein wird, äußert sich im Gegensatz hierzu im wesentlichen nur in der Unverletzlichkeit und in der Befreiung von der inländischen Zwangsgewalt. — Wenn daher der allgemeine Schutz des deutschen Strafrechts nach völkerrechtlichen Grundsätzen für die Familienmitglieder des Gesandten und für das Gesandtschaftspersonal

ausreichend ist, besteht kein ersichtlicher Grund, den Familien und Angehörigen des Heeresgefolges und der JRK einen erhöhten Strafrechtsschutz zu gewähren.

Man kann also von vornherein zusammenfassend sagen, daß alle die Strafvorschriften, soweit sie nicht ausschließlich zum Schutze von Angehörigen der Besatzungstruppen und der Besatzungstruppen als Gesamtheit dienen, rechtswidrig sind.

Was den Strafrahmen anbetrifft, so ist dieser öfters geändert worden. Seine letzte Festsetzung hat er in VO 296 und in Art. 9 der VO 308 gefunden. Während ursprünglich in Art. 22 der VO 2 lediglich von Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen der JRK die Rede war und Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen und Einzelanordnungen fehlten, hat die JRK später durch VO 68 und 93 auch die Anweisungen und Einzelanordnungen unter Strafe gestellt. In einem Zusatz zu Art. 1 VO 1 hat sie die Verordnungen den Anweisungen überhaupt gleichgestellt, und in einer Neufassung des Art. 5 der VO 1 bestimmt sie, daß auch Einzelanordnungen, allerdings mit geringen Einschränkungen, in gleicher Weise wie Verordnungen und Anweisungen rechtsverbindlich seien. Für Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen, Anweisungen oder Anordnungen der JRK ist eine Gefängnisstrafe bis zu höchstens einem Jahr (vor dem Erlaß der VO 308 bis zu drei Jahren) und eine Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 1000 RM oder nur eine dieser beiden Strafen festgesetzt. Gleichzeitig mit dieser VO 296 hat die JRK die VO 297 erlassen, durch die auch die alliierten Militärgerichte in die Lage versetzt werden, bedingten Strafaufschub zu gewähren. Bedingung hierfür ist, daß der Verurteilte zu nicht mehr als einem Jahr verurteilt ist und daß er seither noch nicht einschlägig, d. h. noch nicht wegen Uebertretung von Verordnungen der JRK von deutschen oder alliierten Gerichten bestraft worden ist. Schon früher hat die JRK durch Beschluß vom 15. März 1923 bestimmt, daß die deutschen Gerichte in den ihnen von der JRK zur Aburteilung überlassenen Sachen Strafaufschub gewähren dürfen. Durch die VO 297 ist dieses Recht auch den alliierten Militärgerichten zugesprochen worden.

a) Teilnahme und Versuch.

Im dritten Titel der VO 2 werden die besonderen Deliktstatbestände des Besatzungsstrafrechts (crimes et dèlits Spèciaux àl'Occupation) aufgeführt.

Die Teilnehmerschaft hat ihre Regelung in dem Art. 23 VO 2 in der Fassung der VO 191 und in Art. 2 § 4 VO 2 in der Fassung der VO 57 gefunden. In Art. 2 § 4 handelt es sich um die Mittäterschaft im allgemeinen. Während nach der ersten Fassung bei der Mittäterschaft zwischen einem Deutschen und einer alliierten Militärperson die alliierten Militärgerichte für die Aburteilung sowohl des deutschen wie des alliierten Mittäters ausschließlich zuständig waren, ist durch die VO 57 insoweit eine Besserung eingetreten, als die ausschließliche Zuständigkeit der Militärgerichte, soweit die Aburteilung des deutschen Mittäters in Betracht kommt, nur dann in Anspruch genommen wird, wenn es sich um eine strafbare Handlung gegen Personen oder Eigentum der alliierten Streitkräfte oder um einen Verstoß gegen eine von der JRK erlassene VO handelt. Hieraus folgt, daß, wenn eine andere strafbare Handlung vorliegt, die von einem Deutschen und einer alliierten Militärperson gemeinschaftlich zum Nachteil von Deutschen ausgeführt ist, die deutschen Gerichte für die Aburteilung des deutschen Mittäters zuständig sind. Die Aburteilung der alliierten Militärpersonen muß allerdings nach wie vor den Militärgerichten überlassen bleiben. Der deutsche Mittäter ist dann nach deutschem Recht zu verurteilen. Hieraus ergibt sich, daß in diesem Fall z. B. die Beihilfe zu einer Uebertretung nicht strafbar ist, da dies nach deutschem Recht nicht zulässig ist, obwohl die VO von einer Uebertretung (Contravention) spricht.

Schwerer wird die Teilnahme an Zuwiderhandlungen gegen eine VO der JRK oder der Versuch zu solchen Zuwiderhandlungen bestraft. Art. 23 VO 2 in der Fassung der VO 192 bestimmt, daß die Personen, die sich in diesem Sinne strafbar gemacht haben, dieselbe Strafe verwirkt haben, als ob sie selber die Haupttäter seien. Diese Vorschrift geht in jeder Beziehung weit über die entsprechenden Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches hinaus. Nicht nur, daß Versuch und Beihilfe dieselbe Strafe trifft wie die Haupttat, wird auch die erfolglose oder versuchte Anstiftung in diesem Falle wie die Haupttat bestraft. Beides ist dem deutschen Strafgesetzbuch fremd. Auch die vorbereitende Handlung ist der Haupttat gleichgestellt. Es wird daher auch jeder mit der auf der Zuwiderhandlung stehenden Strafe bestraft, wenn er überführt wird, sich der Beihilfe oder der Anstiftung, ganz gleich ob mit oder ohne Erfolg, zu einer vorbereitenden Handlung schuldig gemacht zu haben. Keine Anwendung kann im allgemeinen diese Vorschrift

finden bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen oder Befehle einer alliierten Behörde, da weder die JRK noch sonst eine alliierte Befehlsstelle Befehlsgewalt über deutsche Privatpersonen oder Beamte hat. Nur in ganz besonderen Fällen ist diese Vorschrift gemäß Art. 6 § 2 VO 1 auch auf militärische Befehle ausgedehnt. Es handelt sich hier aber nur um Fälle der Requirierung oder der Unterbringung von Truppen.

Gegen diese harten Bestimmungen ist man von deutscher Seite vorstellig geworden, besonders weil für den Versuch keine mildere Strafe vorgesehen ist als für das vollendete Verbrechen. Und weiterhin, weil entgegen den deutschen Bestimmungen [1]) der Versuch der Anstiftung für strafbar erklärt wird. Die JRK hat jedoch im Schreiben vom 5. Februar 1921 auf ihrem Standpunkt verharrt. Vogels [2]) betont zwar sehr richtig, daß der in Art. 22 in der jetzigen Fassung der VO 296 weitgefaßte Strafrahmen eine mildere Bestrafung dieser Nebenformen der Tat zulasse. Man muß aber bedenken, daß eine Verpflichtung hierzu nicht besteht und dies ganz in der Hand des alliierten Richters liegt. Rechtlich besteht jedenfalls kein Anspruch auf mildere Bestrafung.

Eine kleine Milderung hat die VO 129 vom 4. Januar 1923 gebracht. Nach ihr soll bei Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen der JRK die Absicht des Täters berücksichtigt werden, sowie alle erschwerenden oder mildernden Umstände. Diese Bestimmung ist insofern eine Besserung, als nunmehr die Umstände des einzelnen Falles mehr Berücksichtigung finden können.

b) Beleidigungen oder Gewalttätigkeiten.

Art. 24 VO 2 § 1 in der Fassung der VO 279 stellt unter besondere Strafe die Gewalttätigkeit oder tätliche Beleidigung gegen eine der JRK oder den Besatzungstruppen angehörige Person. Wie schon oben ausgeführt, findet ein erhöhter Schutz für die Angehörigen der JRK im Rh. A. keine Stütze, sodaß soweit diese VO den Makel der Rechtswidrigkeit trägt. Diese Personen sind durch die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches ausreichend geschützt.

---

1) Eine Ausnahme im deutschen Strafrecht bildet nur der Duchesne-Paragraph, § 49a RStrGB.
2) Vogels Bd. I, S. 76.

Durch VO 293 vom 10. Februar 1925 ist diesem Artikel noch ein § 2 hinzugefügt worden. Nach diesem sollen auch die Personen vor Drohungen und Gewalttätigkeiten geschützt werden, die Beziehungen oder Verhältnisse zu den Besatzungsbehörden bezw. zu deren Personal unterhalten haben. Diese Vorschrift stellt einen groben Rechtsbruch dar. Ganz abgesehen davon, daß dieser Personenkreis gar nicht zu den Streitkräften gehört, zu deren alleinigen Schutz die JRK berufen ist, Verordnungen zu erlassen, wird es sich hier doch in den meisten Fällen um Personen handeln, deren Beziehungen zu den Besatzungsmächten landes- oder hochverräterischer Natur sind; und die JRK ist keinesfalls berechtigt, mittels ihres Verordnungsrechtes Landes oder Hochverräter zu schützen. Für Personen aber, die Beziehungen unterhalten haben, ohne sich des Landes- oder Hochverrates schuldig gemacht zu haben, genügt der deutsche strafrechtliche Schutz.

Vor Beleidigungen durch Verhalten, Gebärden oder Haltung werden die Mitglieder der JRK und die ihr zugeteilten Personen, die Besatzungstruppen oder ein Mitglied derselben, die ihnen zugeteilten Personen und die Familien dieser Personen durch Art. 25 VO 2 in der Fassung der VO 40 geschützt. Ferner macht sich strafbar, wer sich in bezug auf die Fahne oder ein militärisches Emblem der Alliierten abfällig äußert. Diese Vorschrift ist soweit rechtswidrig, als sie sich nicht lediglich auf die Besatzungstruppen oder ein einzelnes Mitglied der Truppen bezieht. Den Mitgliedern der JRK wird ein ausreichender erhöhter strafrechtlicher Schutz dadurch zuteil, daß ihnen auf Grund des Art. 3b Rh. A. die Rechtsstellung beim Deutschen Reich beglaubigter Gesandten zukommt. Sie unterstehen daher dem besonderen Schutze des § 104 des StrGB, dem auch die Gesandten unterstellt sind. Ursprünglich waren durch Art. 25 VO 2 nur die Angehörigen der Streitkräfte geschützt[1]). Erst durch VO 40 ist der Kreis der geschützten Personen auf Familien und zugeteilte Personen, die einen Paß auf Widerruf haben, erweitert worden. Diese VO steht aber im Widerspruch zu Art. 3a Rh. A. und ist daher insoweit rechtswidrig.

c) Meineid.

Nach VO 56 wird der Meineid vor einem Militärgericht nach dem Recht des Staates bestraft, von dem das betreffende

1) Vogels Bd. II S. 49.

Gericht bestellt ist [1]). Unter eine besondere Strafe ist durch Art. 3 VO 56 die Verleitung oder der Versuch zur Verleitung zum Meineid gestellt. Bis zum Erlasse der VO 56 waren bei Meineid vor den Militärgerichten diese nicht zuständig, weil die Voraussetzungen des Art. 1 und 2 VO 2 nicht gegeben waren. Dafür konnten aber die deutschen Gerichte den Fall aburteilen [2]), weil nach § 154 StrGB der Meineid vor jeder zuständigen Behörde strafbar ist. Erst durch den Erlaß der VO 56 ist der Meineid zu einem besonderen Deliktstatbestand gemacht worden, den die Militärgerichte nunmehr nach ihrem Recht aburteilen. Diese VO ist aber ebenfalls rechtswidrig. Sie dient nicht zum Schutze der Streitkräfte, sondern lediglich zum Schutze der Rechtspflege der Besatzungstruppen, die aber gegen Eidesdelikte deutscher Staatsangehöriger durch § 154 ff StrGB hinreichend geschützt ist, sodaß eine Gefährdung der Truppen selbst nicht vorliegt.

d) Urkundenfälschung.

Nach VO 71 Art. 5 in der Fassung der VO 296 wird die Urkundenfälschung an Pässen, Geleitscheinen, Personalausweisen, Erlaubnisscheinen oder anderen amtlichen Urkunden bestraft. Eine Gefährdung der Sicherheit der Besatzungstruppen würde bei Fälschung einer dieser Urkunden nur dann vorliegen, wenn die Fälschung zum Zwecke der Spionage oder zu dieser ähnlichen Zwecken begangen wäre. In allen anderen Fällen ist aber die Sicherheit der Truppen nicht gefährdet, und gegen dieses Vergehen gewährt der § 267 StrGB genügenden Schutz. Diese VO ist daher insoweit rechtswidrig, als sie zu allgemein jede Urkundenfälschung an den oben bezeichneten Urkunden unter Strafe stellt. Zu bemerken ist noch, daß nach dem Wortlaut der VO zur Vollendung des Tatbestandes der Urkundenfälschung nicht erforderlich ist, daß die Urkunde in Gebrauch genommen wird (vergl. § 267 StrGB), sondern es genügt vielmehr, daß eine Urkunde der betr. Art gefälscht wird, oder daß jemand im Besitze einer gefälschten Urkunde sich befindet. Der Begriff der Urkundenfälschung geht also wesentlich über den des deutschen StrGB hinaus.

e) Besitz von den Besatzungstruppen gehörigen Gütern.

Eine strafrechtliche Eigenart bildet der Art. 27 VO 2. Nach ihm darf niemand im Besitze von Militärgut der Be-

1) Vogels Bd. II S. 64, 65.
2) Heyland, Rechtsstellung, S. 227.

satzungstruppen irgendwelcher Art sein, wenn sich nicht beweisen läßt, daß diese Gegenstände rechtmäßig in seinen Besitz gelangt sind. Den Beweis hierfür hat der Beschuldigte zu erbringen. Es handelt sich hier offensichtlich um eine Verdachtsstrafe[1]), die es im allgemeinen nicht gibt. Ein Angeklagter kann nach unserem Strafrecht doch nur dann bestraft werden, wenn ihm eine Schuld nachgewiesen werden kann. Hier aber wird er auf Grund des Verdachtes verurteilt und ihn trifft die Beweislast, daß er die Gegenstände rechtmäßig erworben hat. Dieses Verfahren ist für die alliierten Militärgerichte äußerst einfach, widerspricht aber allen strafrechtlichen Grundsätzen.

f) Kleinere Deliktstatbestände.

Außer diesen größeren Deliktstatbeständen hat die JRK noch eine Anzahl Verordnungen erlassen, die sich mit polizeilichen Angelegenheiten befassen. Diese Tatbestände würde man nach deutschem Strafrecht größtenteils unter den Begriff der Uebertretungen zusammenfassen können. Es handelt sich hier um Vorschriften über:

1. Verkauf von Alkohol, Art. 28 VO 2;
2. Das Tragen alliierter Uniformen und Abzeichen, Art. 30 VO 2;
3. Flaggen, VO 30;
4. Verhütung von Geschlechtskrankheiten, VO 83;
5. Viehseuchen, VO 258;
6. Einreisen in das besetzte Gebiet, VO 263;
7. Ausweisungen, VO 285;
8. Presse, VO 294;
9. Vereine, VO 295;
10. Waffenscheine, Anw. 24 und
11. Gesundheitspolizei, Anw. 4.

Es würde zu weit führen und erübrigt sich auch, auf alle diese Tatbestände einzeln einzugehen.

§ 8. Uebergangsvorschriften.

Einen schweren Eingriff in die deutsche Rechtspflege und in das deutsche Wirtschaftsleben bildet die VO 27 in der Fassung der VO 70[2]). Es handelt sich hier um Handlungen

---

1) Vogels, Bd. I, S. 78.
2) Vogels, Bd. II, S. 49.

während des Waffenstillstandes. Während dieser Zeit hatten die alliierten Militärbefehlshaber das Eindringen fremder Kaufleute und Banken geduldet und gewisse politische Bestrebungen begünstigt. Das Inkrafttreten des V. V. hat diesem Zustand an sich ein Ende gemacht. Die Alliierten haben jedoch in § 9 der Note vom 14. Oktober 1919 erklärt, daß sie nicht zulassen könnten, daß die zuständigen deutschen Behörden gerichtliche Maßnahmen einleiten wegen politischer oder wirtschaftlicher Handlungen aus der Zeit des Waffenstillstandes. Zur Begründung wird angegeben, daß damit verhütet werden solle, daß Unruhen in das besetzte Gebiet getragen würden.

Dieser Standpunkt ist in obengenannter VO 27 zum Ausdruck gekommen, die die Bestrafung solcher Handlungen aus der Waffenstillstandszeit verbietet.

Der damalige Reichskommissar v. Stark hat am 15. September 1920 gegen diese VO Protest eingelegt, in dem er mit Recht betonte, daß durch diese VO den deutschen Gesetzen über die Regelung des Handels und Bankverkehres in weitem Umfange die Anwendungsmöglichkeit genommen worden sei. Und tatsächlich handelt es sich hier im wesentlichen um Verstöße gegen die Gesetze gegen Kapital — und Steuerflucht.

Diese ganze VO enthält in der Hauptsache wirtschaftliche Bestimmungen, die u. E. mit der Sicherheit der Besatzungstruppen in gar keinem Zusammenhang stehen. Sie findet daher auch keine rechtliche Grundlage im Rh. A. und ist aus diesem Grunde rechtswidrig. Bezeichnend ist, daß auf den berechtigten Protest des Reichskommissars gegen diese VO keine Antwort von seiten der Alliierten eingegangen ist.

Da die VO sich aber nur auf Handlungen aus der Waffenstillstandszeit bezieht, so wird sie jetzt nur noch von geringer praktischer Bedeutung sein. Es läßt sich aber per argumentum e contrario daraus schließen, daß nunmehr der Täter nicht mehr geschützt wird, wenn er die in Art. 1 VO 27 bezeichneten Handlungen nach Beendigung der Waffenstillstandszeit fortsetzt. Auch ist durch Art. 7 Anlage 3 des Londoner Schlußprotokolls vom 30. 8. 1924 für die Zukunft die Freiheit der deutschen Rechtspflege zugesichert worden.

§ 9. Amnestie.

Eine weitgehende Amnestie ist auf Grund des Londoner Schlußprotokolls durch die VO 267 vom 12. 9. 1924 gewährt

worden. Man ging hier von dem Grundsatz aus, daß man „soweit als möglich tabula rasa mit der Vergangenheit" machen wollte. Nach dieser VO darf niemand wegen einer Tat, die er in der Zeit zwischen dem 11. Januar 1923, dem Beginn des Ruhrkampfes, und dem 30. August 1924, dem Inkrafttreten des Londoner Abkommens in den besetzten Gebieten ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangen hat, weder von den alliierten noch von den deutschen Behörden verfolgt werden. Ferner werden alle Verurteilungen und Strafen, die wegen der vorstehend bezeichneten Taten ausgesprochen sind, aufgehoben [1]).

§ 10. Strafvollstreckung.

Was die Strafvollstreckung anbetrifft, so ist auch diese durch Verordnungen der JRK besonders festgelegt. Nach Art. 12 VO 2 in der Fassung der VO 145 und 290 werden Freiheitsstrafen, die gegen irgendwelche Personen von alliierten Gerichten erkannt sind, grundsätzlich in deutschen Gefängnissen im besetzten Gebiet vollstreckt. Im Falle, daß ein Militärgericht auf Todesstrafe erkannt hat, liegt die Entscheidung über Art, Zeit und Ort der Vollstreckung dem kommandierenden General der Armee ob, der diese Gerichtsbarkeit angehört.

Werden also Deutsche von einem Militärgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so dürfen diese zur Verbüßung ihrer Strafe nicht ins Ausland gebracht werden. Die Bestimmung des § 2 Art. 12, daß Freiheitsstrafen von einer Dauer von mehr als 5 Jahren im Ausland vollstreckt werden dürfen, ist glücklicherweise durch die VO 290 vom 4. Dezember 1924 aufgehoben worden. Derselbe Grundsatz, daß Freiheitsstrafen nur im besetzten Gebiet vollstreckt werden dürfen, gilt auch dann, wenn ein deutsches Gericht die Strafe wegen Verstoßes gegen eine VO der JRK verhängt hat. Diese Bestimmung haben die Alliierten deshalb getroffen, um die Strafvollstreckung nachprüfen zu können. Während im allgemeinen die Bestimmung der betr. Strafvollstreckungsanstalt den deutschen Behörden überlassen ist, soweit sie nur im besetzten Gebiet liegt, hat sich die JRK in Art. 14 VO 2 das Recht vorbehalten, in Sonderfällen die Anstalt des besetzten Gebietes selbst zu bestimmen. Durch Schreiben vom 11. Februar 1921 hat die JRK dieses

---

1) Näheres über die Amnestievereinbarungen in dem Kommentar von Ministerialrat Schäfer, Mannheim 1925. Verlag Bensheimer.

Recht auch übertragen auf die erkennenden Militärgerichte, indem diese anordnen können, daß unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände des Falles die betr. Freiheitsstrafen in besonderen, von jedem Armeebefehlshaber für seine Besatzungszone zu bezeichnenden Gefängnissen zu verbüßen sind. Für den Fall, daß die Gefängnisse des besetzten Gebietes überbelegt sind, hat die JRK gemäß ihres Schreibens vom 9. November 1920 in Aussicht genommen, Strafgefangene auf Grund der VO 3 (jetzt VO 285) auszuweisen, um dadurch Platz für solche Gefangene zu machen, deren Strafe im besetzten Gebiet zu vollstrecken ist.

Wie schon oben erwähnt wurde, hat sich die JRK nach Art. 13 VO 2 ein Kontrollrecht über die Strafvollstreckung vorbehalten. Die Vorschriften über diese Kontrolle befinden sich in Anweisung 14. Dieses Kontrollrecht wurde ausgeübt durch den Kreisdelegierten, der die Anstalten seines Bezirkes zu überwachen hatte. Er hatte der JRK von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Aus dem Sinn der VO und aus dem Schreiben der JRK vom 14. Mai 1920 ergibt sich, daß das Ueberwachungsrecht beschränkt ist auf die Ueberwachung der tatsächlichen Vollstreckung der Strafen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen der JRK ausgesprochen sind. Ein allgemeines Kontrollrecht über sämtliche Strafanstalten des besetzten Gebietes steht der JRK nicht zu.

Durch den Erlaß der VO 308 ist aber das umfangreiche Delegiertensystem mit Wirkung vom 1. Dezember 1925 aufgehoben worden, sodaß die JRK nunmehr nur noch als einzige Instanz in Frage kommt.

Auch die Ueberführung von Zivilgefangenen vom besetzten ins unbesetzte Gebiet wird durch die VO 292 Art. 4 erschwert. Zur Durchführung dieser Vorschrift ist am 29. Mai 1925 die Anweisung 26 von der JRK erlassen worden. Und zwar muß jedem Gefangenen, der in das unbesetzte Gebiet überführt werden soll, eine Vorankündigung von seiner Ueberführung zu gleicher Zeit wie dem betreffenden Kreisdelegierten (nach Aufhebung des Delegiertensystems wohl der JRK) zugehen. Diese Vorankündigung muß den Gefangenen belehren, daß er, wenn er die Vorrechte der VO 27, 70 und 90[1]) in Anspruch

---

1) VO 27 und 70: Es handelt sich um den Schutz der Personen, die sich Handlungen während der Waffenstillstandszeit haben zuschulden kommen lassen.

nehmen will, binnen 2 Tagen den Behörden des Gefängnisses ein an die JRK gerichtetes Gesuch übermitteln kann. Auf ein unbegründetes Gesuch hat die JRK Strafe gesetzt.

Erst wenn innerhalb der genannten Frist kein Gesuch eingereicht bezw. von alliierter Seite kein Einspruch erhoben ist, kann die Ueberführung erfolgen.

§ 11. Begnadigungsrecht.

Während an sich das Begnadigungsrecht gegenüber Strafen deutscher Gerichte dem betreffenden deutschen Land bezw. dem Reich zusteht, ist durch Art. 10 VO 2 in Fällen, wo die Aburteilung deutschen Gerichten in Ausführung von Verordnungen der JRK übertragen ist, das Recht der Begnadigung, der Umwandlung, des Strafaufschubs und der Verringerung der Strafe der JRK übertragen, und zwar ist es gleichgültig, ob das deutsche Gericht durch einen besonderen Beschluß der JRK zuständig geworden ist, oder ob die Zuständigkeit des Gerichtes auf einer VO der JRK beruht (Beschluß vom 3. November 1921)[1]). Nach Art. 11 VO 2 wird dieses Recht hinsichtlich der von den Militärgerichten erkannten Urteile entsprechend den Gesetzen des beteiligten Landes ausgeübt. Da die Vereinigten Staaten von Amerika zum Protest gegen die Ruhrbesetzung ihre Truppen im Januar 1923 aus dem besetzten Gebiet zurückgezogen haben, wird nach VO 203 vom 17. August 1923 das Begnadigungs-, Straferlaß- und Strafherabsetzungs-Recht bezüglich der von den amerikanischen Militärgerichten verhängten Strafen nunmehr von den Behörden der französischen Besatzungsarmee auf Grund der in dieser Armee gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ausdrücklich auf ihr Begnadigungsrecht zu Gunsten der französischen Behörden verzichtet. In Ausführung dieser Uebereinkunft ist obige VO 203 erlassen.

Kapitel IV:

Das Prüfungsrecht des deutschen Richters.

Wie wir gesehen haben, muß auch der deutsche Richter die Verordnungen der JRK bei der Rechtsprechung anwenden. Es

---

VO 90 schützt Personen, die etwa Gegenstand von Strafmaßnahmen wegen der den Besatzungsbehörden von ihnen geleisteten Dienste oder der zu den genannten Behörden von ihnen unterhaltenen Beziehungen sind.

1) Vogels, Bd. 1, S. 64.

fragt sich nur, ob er jede von der JRK erlassene Verordnung ohne weiteres anwenden, oder ob er sie auf ihre Rechtsgültigkeit hin nachprüfen muß. Näher an dieser Stelle auf das Wesen des richterlichen Prüfungsrechtes einzugehen, würde zu weit führen. Es sei hier nur erwähnt, daß nach herrschender Lehre das richterliche Nachprüfungsrecht sich bei Rechtsverordnungen, die auf einer reichs- oder landesrechtlichen Delegation beruhen, in formeller Hinsicht darauf erstreckt, ob die Bekanntgabe dem Begriffe der „Publikation" genügt, und ob die Rechtsverordnung von der zum Erlasse ermächtigten Stelle ausgeht; ferner in materieller Hinsicht darauf, ob der Inhalt der Rechtsverordnung sich im Rahmen der Delegation hält[1]). Bei Gesetzen dagegen steht nach allgemein anerkannter Meinung dem Richter in materieller Beziehung kein Nachprüfungsrecht zu (Ausnahme: Reichsrecht bricht Landrecht). Der Prüfung des Richters unterliegt in diesem Fall lediglich, ob die formellen Erfordernisse bei der Entstehung des Gesetzes beachtet sind.

Wie weit nun ein richterliches Nachprüfungsrecht den Verordnungen der JRK gegenüber gegeben ist, ist nirgends ausdrücklich geregelt und daher auch sehr bestritten. Ob die Bestimmung des Absatzes 2, Art. 3a Rh. A., daß die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen der JRK als solche von den deutschen Zivilbehörden anerkannt werden müssen, das richterliche Nachprüfungsrecht ausschließen sollte, ist ungewiß.

Während Vogels[2]) diese Frage im großen und ganzen zweifelhaft läßt, wird die Ansicht, daß dem Richter in jeder Beziehung ein Prüfungsrecht gegenüber den Verordnungen der JRK zustehe, verfochten von Heyland[3]), Neubert[4]), Schätzel[5]), Wille[6]), und von Bube[7]), der aber entgegen der herrschenden Ansicht ein allgemeines richterliches Nachprüfungsrecht auch gegenüber Gesetzen annimmt und die VO der JRK Reichs- und Landesgesetzen im besetzten Gebiet gleichstellt, während die übrigen Schriftsteller davon ausgehen, daß die VOen der JRK deutschen Rechtsverordnungen gleichzusetzen seien. Ob

---

1) Laband, Bd. II, S. 98/99.
2) a. a. O. S. 45, Anmerkung 26.
3) a. a. O. S. 120.
4) J. W. 1925, S. 458.
5) DJZ 1920, S. 199.
6) a. a. O. S. 151.
7) J. W. 1924, S. 655.

ein Nachprüfungsrecht gegeben ist, hängt also im wesentlichen davon ab, als was man die VOen der JRK rechtlich aufgefaßt haben will. Mit dieser Frage hat sich besonders Heyland in seiner Abhandlung über: „Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande" befaßt. Heyland versucht in diesem Werke zu beweisen, daß die VOen der JRK keine Gesetzgebungsakte, sondern Verwaltungsakte seien. Und zwar versucht er dies folgendermaßen zu begründen: Die VOen der JRK seien von einem nichtdeutschen Organ erlassen, dem die Gesetzgebungsbefugnis im besetzten Gebiet zwar nicht substantiell zustehe, dem vielmehr auf Grund eines deutschen Reichsgesetzes (des als Reichsgesetz verkündeten Rh. A.) diese delegiert sei. Als Verwaltungsakte auf Grund reichsrechtlicher Delegation seien aber die Verordnungen der JRK nach deutschem Recht bezüglich ihrer Rechtsmäßigkeit von dem Richter nachzuprüfen [1]). Die Besetzungsmächte übten zwar die Hoheitsrechte kraft eigenen Rechtes aus, ohne daß diese aber dadurch aufhörten, Hoheitsrechte des Deutschen Reiches bezw. der Länder zu sein.

Zum gleichen Ergebnis gelangen auch Neubert und Schätzel, letzterer allerdings ohne nähere Begründung. Wille, S. 152, spricht sich ebenfalls für die Existenz eines richterlichen Prüfungsrechtes aus, indem er sagt: der Richter dürfe kein vertragswidriges Recht anwenden und folgert dies aus einem aus Art. 52 LKO zu ziehenden Analogieschluß. Wenn es nach diesem Artikel schon für Kriegszeiten gelte, niemanden zu verpflichten, an Unternehmungen gegen sein Vaterland teilzunehmen, so müsse dies im Frieden erst recht der Fall sein.

Die Versuche, das Prüfungsrecht des deutschen Richters in der eben kurz geschilderten Weise zu begründen, sind zu gekünstelt, als daß sie befriedigen könnten. Im folgenden soll nun untersucht werden, ob die anscheinend für ein richterliches Nachprüfungsrecht sprechenden Beweise einer objektiven rechtlichen Betrachtung standhalten können.

Wie wir bereits gesehen haben, ist die JRK auf Grund des Rh. A. mit einer weitgehenden Gesetzgebungsbefugnis ausgestattet. Nach der oben geschilderten Ansicht soll dieses Hoheitsrecht substantiell dem Deutschen Reich zustehen, ohne daß aber die dieses Hoheitsrecht ausübenden Organe dem Deutschen Reich gegenüber rechtlich verantwortlich seien. Zur Erhärtung dieses

1) Ebenso RG Str. Bd. 56, S. 154 und S. 288 sowie in den Entscheidungen des ersten StrSen. vom 28. III. und 30. V. 1924.

Standpunktes geht man davon aus, daß im Falle einer kriegerischen Besetzung die Hoheitsrechte theoretisch bei dem okkupierten Staate verbleiben[1]). Was aber für den Kriegsfall gelte, müsse für friedliche Besetzung erst recht Anwendung finden. Hier liegt jedoch ein Trugschluß vor. Bei der kriegerischen Besetzung verbleiben die Hoheitsrechte schon deshalb dem besetzten Staat, weil die Besetzung auf Gewalt und nicht auf dem Einverständnis des besetzten Staates beruht. Folglich behält dieser für die Dauer der kriegerischen Besetzung die Hoheitsrechte inne, der besetzte Staat ist nur vorübergehend tatsächlich behindert, sie auszuüben. Die Hoheitsrechte entspringen nun der höchsten Staatsgewalt. Im Wesen dieser höchsten Staatsgewalt liegt, daß sie sich auch selbst beschränken kann[2]). Wenn der Staat nun auf gewisse Hoheitsrechte verzichtet, so liegt hierin eine Selbstbeschränkung der höchsten Staatsgewalt. In unserem Fall hat das Deutsche Reich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages, nämlich des Rh. A., auf gewisse Hoheitsrechte zu Gunsten der Besatzungsmächte verzichtet. Hierdurch hat aber das Wesen seiner Staatsgewalt keinerlei Aenderung erfahren[3]). Wenn also Deutschland auf gewisse Hoheitsrechte verzichtet hat, so können natürlich die von der JRK ausgeübten Rechte keine deutschen sein. Auch würde dies dem Sinn und Zweck des Rh. A. vollkommen widersprechen. Aus Art. 2 und 3a Rh. A. geht deutlich hervor, daß die JRK als oberster Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte (le reprèsentant suprème des Puissances A. et A. dans les Territoires Occupès) in den besetzten Gebieten zur Vertretung fremder, nicht deutscher Interessen geschaffen ist[4]). Auch die Ausübung ihrer Tätigkeit beruht auf fremder, in dem Rh. A. festgelegter Machtbefugnis. Die auf Grund des Rh. A. den Besatzungsmächten zugestandenen Rechte werden von diesen in den besetzten Gebieten durch die JRK zur Geltung gebracht. Infolgedessen läuft die Tätigkeit der JRK durch die in ihr liegende Beschränkung deutscher Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung den deutschen Interessen so zuwider, daß unmöglich die der JRK zustehenden Hoheitsrechte, Hoheitsrechte des Deutschen Reiches sein können. Die Machtbefugnisse der JRK beruhen auf einem gemeinsamen

1) Robin, S. 616, letzte Zeile.
2) Jellinek, Allg. Staatsl. S. 481 ff.
3) Jellinek, a. a. O. S. 485.
4) Lüttger, JW. 24, S. 1350.

Völkerrechtsakt, nach dem das Deutsche Reich einerseits zur Duldung dieser Machtbefugnisse in seinem Hoheitsgebiet verpflichtet ist und andererseits auf eigene Hoheitsrechte zu Gunsten der Besatzungsmächte verzichtet hat. Hieraus ergibt sich auch, daß es sich bei der Gesetzgebungsbefugnis der JRK nicht um Landesgesetzgebung handeln kann, da ja diese Befugnis aus dem Gesamtakt mehrerer Staaten entstanden ist. Ganz abwegig erscheint es daher auch zu sagen, der JRK sei die Gesetzgebungsbefugnis reichsrechtlich delegiert worden. Dieses ist doch vor allem der Zweck der Publikation des Rh. A. als deutsches Reichsgesetz nicht gewesen. Mit der Ratifikation des Rh. A. entstand die JRK, die von vornherein mit den verschiedensten Machtbefugnissen ausgestattet ist. Diese Machtbefugnisse hat die JRK somit nicht erst durch die Verkündung des Rh. A. als Reichsgesetz erlangt, es kann also auch aus diesem Grunde von einer Delegation keine Rede sein. Wenn das Rh. A. durch Verkündung als Reichsgesetz in Reichsrecht umgegossen worden ist, so mußte dies geschehen, um die Bevölkerung im besetzten Gebiet rechtlich zu zwingen, die Produkte der Gesetzgebungsbefugnis der JRK anzuerkennen und zu beachten, und dem deutschen Richter deren Anwendung zur Pflicht zu machen. Denn ein völkerrechtlicher Vertrag schafft Rechte und Pflichten nur unter den völkerrechtlichen Rechtssubjekten, den Staaten; dem einzelnen Staatsbürger gegenüber ist der Staatsvertrag ohnmächtig [1]).

Auf Grund dieser Ausführung erhellt, daß es sich bei den Ordonnanzen der JRK nicht, wie Heyland usw. meinen, um Rechts-VOen in unserem Sinne handeln kann. Da eine VO der JRK in der Lage ist, sogar deutsche Reichs- und Landesgesetze im besetzten Gebiet außer Kraft zu setzen, ersieht man, daß die Verordnungen der JRK doch mehr sein müssen als bloße Rechtsverordnungen. Die Verordnungen der JRK sollen nach Art. 3a Rh. A. „Force de loi", „the force of law", also die Kraft eines Gesetzes haben. Der Wortlaut des Rh. A. hat die Ordonnanzen eindeutig den Gesetzen gleichgestellt und das Rh. A. will diese auch als solche anerkannt wissen [2]). Es handelt sich also bei den Ordonnanzen der JRK um Rechtsnormen, die kraft völkerrechtlichen Vertrages Gesetzen gleich behandelt werden; sie sind mit anderen Worten leges speciales

---

1) Triepel, a. a. O. S. 119/120.
2) Kleefisch, JW 1924, S. 1689.

im besetzten Gebiet[1]). Auf Grund dieses Erkenntnisses wird man, um auf den Ausgangspunkt unserer Frage zurückzukommen, ein allgemeines Nachprüfungsrecht des deutschen Richters gegenüber den Verordnungen der JRK ablehnen müssen. Abgesehen davon, daß es sehr gewagt erscheint, in diesem Fall mit Begriffen des deutschen Staatsrechtes zu operieren, wird man aber dem deutschen Richter zum wenigsten ein Prüfungsrecht in formeller Hinsicht in gleichem Maße zuerkennen müssen, wie er es nach herrschender Meinung auch deutschen Gesetzen gegenüber hat. Es handelt sich also nur um ein Prüfungsrecht in formeller Beziehung, d. h. der deutsche Richter muß eine formelle Gültigkeit der VOen der JRK anerkennen, selbst wenn diese in materieller Hinsicht über den Rahmen des Rh. A. hinausgehen. Zu diesem Ergebnis muß man bei einer streng sachlichen, aller gefühlsmäßigen Erwägungen entkleideten Auslegung des betreffenden Artikels des Rh. A. gelangen. Dieses an sich betrübende Ergebnis fordert zu der Frage heraus, was die rechtlichen Folgen sind, wenn einerseits der deutsche Richter eine formell rechtsgültig erlassene VO der JRK nicht anwendet und andererseits die JRK die ihr durch das Rh. A. gezogenen Grenzen überschreitet.

Wenn ein deutscher Richter eine VO der JRK innerhalb seiner Berufspflicht nicht beachtet, so ist dies ganz anders zu werten, als wenn ein sonstiger Privatmann oder er selber im Privatleben eine VO der JRK unbeachtet läßt. Der Privatmann, der gegen eine VO der JRK verstößt, macht sich auf Grund der VO 2, Art. 2, § 1 strafbar und ist der deutschen und der alliierten Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen; denn der Privatmann sündigt nur gegen das Gebot des Staates, nicht gegen das des Völkerrechtes[2]). Der Richter aber handelt in Ausübung seines Berufes als Organ des Staates. Es fragt sich daher, ob der Staat, in unserem Fall das Deutsche Reich, sich eines „völkerrechtlichen Deliktes" schuldig macht, wenn der Richter in seinem Beruf einer rechtsmäßig erlassenen VO der JRK die Anwendung versagt. Nach der herrschenden Ansicht liegt dann ein völkerrechtliches Delikt vor, wenn von einem Staat das völkerrechtlich geschützte Interesse eines anderen Staates schuldhaft rechtswidrig verletzt wird[3]). Es

1) So auch Vogels Bd. I, S. 45, 2. Anm.
2) Triepel, S. 333.
3) von Lißt, 1925, S. 279; Strupp, S. 60, der Verschulden aber nur dann voraussetzt, wenn ein staatliches Unterlassen in Frage steht.

können demnach nur Staaten Deliktssubjekte und Deliktsobjekte sein. Auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages, des Rh. A., ist den Besatzungsmächten in beschränktem Umfange eine Gesetzgebungsbefugnis im besetzten Gebiet vom Deutschen Reich zuerkannt worden. Läßt nun ein Richter in Ausübung seines Berufes ein Produkt dieser Gesetzgebungsbefugnis unbeachtet, so verletzt er ein völkerrechtlich geschütztes Interesse der Besatzungsmächte. Fraglich ist nur, ob hier der Staat unmittelbar haftet, wenn er es unterläßt, gegen diesen rechtsbeugenden Richter vorzugehen. Die Auffassung, daß nur völkerrechtliche Vertreter, wie Gesandte, Botschafter usw. als Organ des Staates nach außen in Frage kämen[1]), würde dazu führen, daß die übrigen Beamten in Ausübung ihres Dienstes den Privatpersonen gleichzustellen seien. In diesem Fall würde allerdings die Tat des Richters nur „Anlaß“, nicht „Ursache“ der internationalen Verantwortlichkeit sein. Dieser Standpunkt ist aber unberechtigt und widerspricht auch der Staaten-Praxis[2]). Die Tätigkeit des Richters ist die Tätigkeit des Staates. Die Handlung des Richters in Ausübung seines Dienstes muß als Handlung des Staates gewertet werden, sofern nur die betreffende Handlung nach Maßgabe seiner Zuständigkeit überhaupt von ihm begangen werden kann. Gleichgültig ist hierbei, ob seine Handlung Landesrecht verletzt oder nicht[3]). Um es vorweg zu nehmen, sei an dieser Stelle erwähnt, daß in einem solchen Fall der deutsche Richter von seiten der JRK nicht einfach abgesetzt werden kann. Doch hiervon weiter unten.

Wenn auf der anderen Seite die JRK ihre Befugnisse durch Erlaß von vertragswidrigen Verordnungen überschreitet, so liegt ebenfalls ein völkerrechtliches Delikt vor[4]). Die JRK ist Organ der Besatzungsmächte und verletzt durch Erlaß von vertragswidrigen Verordnungen das durch das Rh. A., also völkerrechtlich geschützte Interesse des Deutschen Reiches. Die oben bei dem deutschen Richter näher ausgeführten Begründungen treffen auch hier zu.

---

1) von Lißt, S. 281.

2) Strupp, Grundzüge, S. 37.

3) So auch Strupp, a. a. O. S. 43; anders Bluntschli, S. 261, Oppenheim I, S. 211, S. 218, die bei Kompetenzüberschreitung eine Haftung des Staates ablehnen.

4) Vogels, Bd. I, S. 45, Anm. 20 d.

In beiden Fällen steht zur Abwehr nur der diplomatische Weg offen. Ist keine Einigung zu erzielen, so können die Schiedsgerichte angerufen werden, oder es kann durch Repressalien die Wiedergutmachung erzwungen werden[1]). Nach Art. 16 der Völkerbundssatzung ist bei derartigen Fällen auch ein Eingreifen des Völkerbundes möglich. Auf Grund der Locarnoverträge[2]) vom 16. Oktober 1925 Anlage B Art. 1 in Verbindung mit der nach dem Locarnoabkommen veröffentlichten VO 308, Art. 3, Abs. 2 soll bei „rechtlichen Streitigkeiten" — im Gegensatz zu politischen Streitigkeiten — dieser Streit einem Schiedsgericht oder dem ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden, wenn auf dem üblichen diplomatischen Weg eine Einigung nicht erzielt werden sollte. Daß es sich in den Fällen, wo der Umfang des der JRK zugestandenen Verordnungsrechtes streitig ist, um eine „rechtliche Streitigkeit" zwischen dem Deutschen Reich und den Signatarmächten des Locarnovertrages, Frankreich, Belgien und England handelt, ergibt sich daraus, daß die JRK die Signatarmächte repräsentiert und selbst kein Völkerrechtssubjekt darstellt[3]).

Kapitel V:
Die Unabhängigkeit der deutschen Richter.

Mit der eben erörterten Frage hängt die Frage der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der deutschen Richter eng zusammen. Keineswegs ist durch das Ergebnis, daß dem Richter ein Prüfungsrecht gegenüber den Verordnungen der JRK nicht zusteht, bewiesen, daß er seine Unabhängigkeit eingebüßt hätte. Der deutsche Richter ist nach Art. 102, 104 RV und § 8 GVG unabhängig und unabsetzbar. Im III. Titel der VO 1 (jetzt in der Fassung der VO 284) hat sich die JRK ein Vetorecht gegen Reichs- und Landesgesetze vorbehalten. Da die Besatzungsmächte gegen das Inkrafttreten der Weimarer Verfassung und insbesondere gegen den in dieser festgelegten Grundsatz von der richterlichen Unabhängigkeit keinen Einspruch erhoben haben, so ist die Unabhängigkeit der Richter als von ihnen stillschweigend anerkannt anzusehen[4]). Die

1) von Lißt, S. 288.
2) Reichsgesetzbl. 1925 II, S. 975 ff.
3) Heyland in JW 1926, S. 301 ff.
4) Vogels, I. Bd. S. 48 zu VO 1. Art. 5 Anm. 3. Heyland, S. 259; a. A, Lüttger JW, 1924, S. 1350.

Unabsetzbarkeit der Richter ist der Grundpfeiler des Staates; und dieser Satz gilt nicht nur im Deutschen Reich, sondern auch in allen übrigen Kulturstaaten, insbesondere in den Ländern der Besatzungsmächte. Daß die JRK aber auch gar nicht die Unabhängigkeit der Richter antasten wollte, geht u. E. aus der VO 286 hervor. In dieser VO hat die JRK Bestimmungen getroffen über die Einsprüche gegen die Ernennung von deutschen Beamten im besetzten Gebiet, sowie deren Amtsenthebung. In der Anlage II zu dieser VO werden die Beamten, auf die sich diese VO bezieht, näher bezeichnet. Es heißt hier unter Ziffer 1:

„Die akademisch gebildeten Beamten, welche mittelbar oder unmittelbar im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehen" („..... au service des administrations publiques").

Auch bei den Besatzungsmächten gilt der Grundsatz von der Trennung der Justiz und Verwaltung, séparation des autorités administratives et judicaires [1]). Da hier nur von „Verwaltung" die Rede ist, so ergibt sich, daß die VO sich nur auf Verwaltungsbeamte und nicht auf richterliche Beamte erstrecken soll. Der deutsche Richter ist also im besetzten Rheinland unabhängig und unabsetzbar, d. h. er kann durch keinen Verwaltungsakt seines Amtes enthoben werden. Da die JRK dieses anerkennt, ist es natürlich ausgeschlossen, daß sie einen deutschen Richter, der einer rechtsgültig erlassenen VO der JRK die Anwendung versagt, auf dem Verwaltungswege seines Amtes enthebt, oder gegen ihn strafrechtlich vorgeht. Der deutsche Richter hat sich in diesem Fall der Rechtsbeugung nach § 336 StrGB schuldig gemacht, da er einer ihm kraft Reichsrecht bindenden VO der JRK die Anwendung versagt hat. Dies stellt aber ein Vergehen gegen die Rechtspflege dar und nicht ein gegen Personen oder Eigentum der alliierten Streitkräfte gerichtetes Vergehen. Es kommt also eine Aburteilung des betreffenden Richters durch die alliierten Militärgerichte nach Art. 3e Rh. A. nicht in Frage, sondern die deutschen Justizbehörden haben von Amts wegen gegen den rechtsbeugenden Richter vorzugehen [2]).

Das Ergebnis unserer Untersuchung sei hier noch einmal kurz zusammengefaßt: Dem deutschen Richter steht im be-

1) Gaston Jèze: „Das Verwaltungsrecht der französischen Republik" 1913, S. 169.
Dr. Paul Errera, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien 1909, S. 131.
2) So auch Heyland, Rechtsstellung S. 260.

setzten Gebiet ein Nachprüfungsrecht in materieller Hinsicht den Verordnungen der JRK gegenüber nicht zu, da die Verordnungen der JRK Gesetzescharakter haben. Der Grundsatz von der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des Richters ist im Bereich des besetzten Gebietes nicht verletzt, ja, sogar von der JRK anerkannt.

Kapitel VI.

Zivilgerichtsbarkeit.

§ 1. Die zivilprozessuale Exemtion der Besatzungstruppen und der JRK.

Im zweiten Titel der VO 2 hat die JRK nähere Bestimmungen bezüglich der Zivilgerichtsbarkeit im besetzten Gebiet getroffen. Bezüglich der Rechtsmäßigkeit der von der JRK erlassenen Verordnungen über die Regelung der Zivilgerichtsbarkeit herrscht in keiner Weise Einigkeit. Heyland, S. 200ff ist der Ansicht, daß sämtliche Verordnungen der JRK, die bezüglich der Zivilgerichtsbarkeit erlassen sind, rechtsungültig seien. Er führt zwar aus, daß völkerrechtlich bei der occupatio pacifica den Besatzungstruppen eine gewisse Exemtion von der deutschen Zivilgerichtsbarkeit zuzugestehen sei, will aber diesen Völkerrechtssatz durch das Rh. A. ausgeschlossen wissen. Das Rh. A. bestimmt in Art. 3d, daß die in Frage kommenden Personen ausschließlich den Militärgesetzen und der Militärgerichtsbarkeit dieser Truppen unterstehen (exclusivement justiciables de la loi militaire et de la juristiction militaire de ces troupes). Heyland behauptet nun, daß „unter Militärgerichtsbarkeit" entsprechend dem nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Ländern der Besatzungsmächte geltenden Sprachgebrauch lediglich die Sondergerichtsbarkeit über Militärpersonen und gewisse Kreise von Zivilpersonen in Strafsachen zu verstehen sei. Infolgedessen sei von den Besatzungsmächten auf eine Militärgerichtsbarkeit in Zivilsachen verzichtet worden. Auch die deutsche Regierung hat sich in einer Denkschrift vom 12. Juli 1919 auf diesen Standpunkt gestellt, als nach Unterzeichnung des Rh. A. (28. Juli 1919) im Juli und August 1919 eine Abordnung der deutschen Regierung mit Vertretern der vier Besatzungsmächte über die Auslegung des Rh. A. verhandelte. Die Besatzungsmächte sind aber hierauf nicht eingegangen, sondern haben ihrerseits ihren Standpunkt in der

Antwortnote vom 29. Juli 1919 eindeutig zum Ausdruck gebracht. Im § 10 dieser Note heißt es: „Der Wortlaut des Uebereinkommens (Rh. A.) sieht ausdrücklich vor, daß die Militärpersonen oder die durch die militärischen Befehlshaber beglaubigten Personen ausschließlich der Militärgerichtsbarkeit der alliierten und assoziierten Mächte unterworfen sein sollen und auch werden, nicht nur hinsichtlich des Strafrechtes, sondern auch des Zivilrechtes". Hiermit wollten die Besatzungsmächte das völkerrechtliche Prinzip von der Exterritorilalität der Truppenkörper betonen.

Was den Begriff der „Militärgerichtsbarkeit" anbetrifft, so wird man Heyland insoweit Recht geben müssen, als man bisher hierunter fast nur eine Militärstrafgerichtsbarkeit verstanden hat, auch in den Ländern der Besatzungsmächte. Aber es sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, daß es bei uns in Deutschland auch eine Militärgerichtsbarkeit gab, die sich mit Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßte, wie z. B. notarielle Beurkundung, Testamentserrichtung u. a. m. (BGBl. 1901, S. 185. Im Felde sind beim Heere neben den an sich berufenen Beamten — Amtsgerichts-Räte, Notare — auch die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte zuständig. Die vom Militärrichter vorgenommene Beurkundung ist eine gerichtliche). Daß Militärgerichtsbarkeit also ausschließlich Strafgerichtsbarkeit wäre, trifft somit schon nicht zu. Der Wortlaut „Militärgerichtsbarkeit" schließt nicht aus, daß auch Zivilgerichtsbarkeit darunter fallen kann. Dies ergibt sich u. E. auch daraus, daß in dem deutschen einschlägigen Schrifttum [1]) stets von einer Militär*straf*gerichtsbarkeit, und nicht von einer Militärgerichtsbarkeit, von einer Militär*straf*gerichtsordnung und nicht von einer Militärgerichtsordnung und schließlich von einem Militär*straf*gesetzbuch und nicht von einem Militärgesetzbuch gesprochen wird. Würde man unter Militärgerichtsbarkeit als eine Selbstverständlichkeit nur Strafgerichtsbarkeit verstehen, so wäre es ja unnötig, im Schrifttum von Militär*straf*gerichtsbarkeit usw. zu reden. Dies läßt vielmehr den Rückschluß zu, daß Militärgerichtsbarkeit der allgemeinere Begriff ist, der sich in weitere Unterabteilungen wie Militärstrafgerichtsbarkeit und gegebenenfalls in Militärzivilgerichtsbarkeit einteilen läßt. Daß eine Militärzivilgerichtsbarkeit bis heute

1) z. B. Stenglein, Kommentar z. d. Strafr. Nebenges. Herz und Ernst, Strafr. der Militärpersonen.

eine völlig unbekannte Einrichtung ist, wie Heyland mit Recht ausführt, ändert an der Tatsache nichts, daß sie, falls sich ein Bedürfnis zeigt, eingeführt werden kann. Ein Bedürfnis hierzu ist vom Standpunkt der Besatzungsmächte zweifellos vorhanden. Denn eine Unterstellung der Besatzungstruppen unter die Zivilgerichtsbarkeit des okkupierten Staates würde zweifellos zu einer Behinderung der dienstlichen Tätigkeit führen. Man denke nur daran, daß unter diesen Umständen der betreffende Angehörige der Besatzungstruppen auf Anordnung des Gerichtes persönlich erscheinen müßte; daß weiterhin Zwangsmaßnahmen gegen ihn angeordnet werden könnten. Dies alles würde vom Standpunkt der alliierten Mächte zu unerwünschten Störungen in der Abwicklung der dienstlichen Tätigkeit des betreffenden Angehörigen der Besatzungstruppen führen müssen. Doch dies alles kann für die Beurteilung unserer Frage nicht ausschlaggebend sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Bestimmungen über die Zivilgerichtsbarkeit in dem Rh. A. eine rechtliche Stütze finden oder nicht. Da im Rh. A. nur allgemein von „Militärgerichtsbarkeit" die Rede ist, und hierunter, wie wir gesehen haben, begrifflich sowohl Straf- wie Zivilgerichtsbarkeit fallen kann, müssen zur Auslegung die Grundsätze des Völkergewohnheitsrechtes herangezogen werden; denn als rechtliche Grundlage läßt sich das Antwortschreiben der vier alliierten Regierungen vom 29. Juli 1919 nicht verwerten, wohl aber zur Ergänzung der Auslegung der betreffenden Bestimmung.

Ein allgemein anerkannter Völkerrechtssatz ist der, daß fremde Truppenkörper „exterritorial" sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob ihre Anwesenheit im fremden Staatsgebiet auf der Bewilligung des Aufenthaltsstaates beruht oder nicht [1]). Sehr bestritten ist aber heute die juristische Konstruktion der Exterritorialität, und Einigkeit herrscht nicht einmal in den Grundfragen [2]).

Bis vor einigen Jahrzehnten war die sogenannte „Fiktionstheorie" die herrschende. Diese Konstruktion stammt von Hugo Grotius (de iure belli ac pacis libri tres, 1670, Cap. de legationum iure) und ist auch heute aus dem Schrifttum, besonders dem englischen und amerikanischen noch nicht ganz

1) Strupp, Wörterbuch, S. 297; Strupp, Theorie, S. 38 ff.; von Lißt, S. 135; v. Frisch, S. 19.

2) Frisch a. a. O. S. 19.

verschwunden[1]. Die Konstruktion der Exterritorialität als Fiktion bestand darin, daß man die mit dem Vorrecht der Exterritorialität ausgestatteten Personen oder Sachen so ansah, als befänden sie sich „extra territorium". Diese Theorie konnte aber einer strengen juristischen Prüfung nicht standhalten; denn nach dieser Konstruktion wäre beispielsweise rechtlich eine Notwehr gegen einen Angriff eines Exterritorialen undenkbar. Die moderne Wissenschaft hat sich daher von dieser Konstruktion ganz abgekehrt[2]. Sie verwirft vor allem die Ansicht, daß das Recht der Exterritorialität in der Nichtgeltung der gesamten Gesetzgebung des Empfangsstaates für die exterritorialen Personen oder Sachen bestehe, mit anderen Worten, daß diese Personen oder Sachen „extra territorium" seien. Vielmehr sind nach herrschender Meinung diese voll und ganz der gesamten Gesetzgebung des Gebietsstaates unterworfen, „insoweit sie nicht ausdrücklich von dieser befreit sind[3])". Hieraus ergibt sich, daß die Exterritorialität sich als eine Reihe von Vorrechten darstellt, die nicht in einer Exemtion von der Gebietshoheit, sondern in einer Exemtion von bestimmten Hoheitsrechten des Aufnahmestaates bestehen[4]. Mithin sind die Vorrechte bei den verschiedenen Exterritorialen in keiner Weise gleich, sondern „die Summe der einer exterritorialen Person zukommenden Privilegien machen die E x t e r r i t o r i a l i t ä t dieses Individuums aus[5])".

Es ist also jetzt zu untersuchen, welche Vorrechte der Exterritorialität den Angehörigen der Besatzungsmächte zukommen, wobei wir aber die Angehörigen der JRK einerseits und die Angehörigen der Besatzungstruppen andererseits unterscheiden müssen. Bezüglich der Besatzungstruppen herrscht in der Völkerrechtswissenschaft Einigkeit darüber, daß bei der friedlichen, vertraglichen Besetzung diese von der Strafgerichtsbarkeit des besetzten Staates befreit sind, dagegen ist aber über die Frage der zivilprozessualen Exemtion der Besatzungstruppen bisher außer von Heyland kaum etwas geschrieben worden. Auch durch die Staatenpraxis wird eine zivilprozessuale Exemtion

---

1) v. Frisch, a. a. O. S. 20 und das dort angezogene Schrifttum. Oppenheim, S. 442 ff.

2) Bonfils, Lehrb. S. 373.

3) v. Frisch, a. a. O. S. 21 u. das dort angezogene Schrifttum; Ullmann, S. 183; Bonfils, S. 176.

4) Strupp, Wörterbuch, S. 29.

5) v. Frisch, a. a. O. S. 23.

der Besatzungstruppen bisher in keiner Weise bestätigt. Volle Klarheit herrscht heute nur über das Wesen der „diplomatischen Exterritorialität". Es ist ein allgemein anerkannter Völkerrechtssatz, daß der Gesandte, dessen Familienmitglieder, die Mitglieder der Gesandtschaft, sowie die Familien dieser Personen, das Geschäftspersonal der Gesandtschaft und die Dienerschaft, soweit diese Personen nicht etwa Angehörige des Empfangsstaates sind, sowohl von der Strafgerichtsbarkeit, als auch von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates befreit sind [1]). Während aber diese Personen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates völlig befreit sind, sind bezüglich der zivilprozessualen Exemtion wichtige Ausnahmen festgesetzt. So besteht keine Exemtion bezüglich Rechtsstreitigkeiten über eine im Gebiet des Empfangsstaates gelegenes, dem Gesandten gehöriges Grundstück. Eine weitere Ausnahme liegt dann vor, wenn der Gesandte sich mit kommerziellen Unternehmungen im Empfangsstaat befaßt, oder wenn er eine im Empfangsstaat wohnende Person verklagen will [2]).

Aus den ganz verschiedenen völkerrechtlichen Aufgaben, die den Gesandten einerseits und den Besatzungstruppen andererseits obliegen, ergibt sich, daß man die für die Gesandten geltenden Grundsätze nicht einfach auf die Besatzungstruppen übertragen kann. Die Aufgabe der Besatzungstruppen ist nur die, durch ihre Anwesenheit die Ausführung eines Vertrages sicherzustellen, (vergl. V. V. Teil XIV, Art. 428), während Gesandte „die ständigen Vertreter des Absendestaates in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen zum Empfangsstaat sind [3])". Die Aufgabe der Gesandten geht also weit über die der Besatzungstruppen hinaus. Hieraus ergibt sich, wie auch Heyland folgert [4]), daß die den Besatzungstruppen zustehenden Vorrechte in keinem Fall über die Vorrechte der Gesandten hinausgehen können. Da die Gesandten aber keine absolute Exemtion von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates genießen, wird man also auch den Besatzungstruppen eine solche nicht zuerkennen können. Wenn wir aber jetzt den Besatzungstruppen in gewissen Fällen eine Exemtion von der deutschen Zivilgerichtsbarkeit zugestehen müssen, so geht daraus hervor, daß die Besatzungstruppen für diese Fälle ihre eigene Gerichtsbar-

1) von Lißt, S. 199; von Frisch, S. 84; Strupp, Wörterbuch S. 401.
2) Ullmann, S. 187, Hellwig, § 29, S. 75; Heyland a. a. O. S. 102.
3) von Lißt, S. 189.
4) Heyland, Rechtstellung, S. 202.

keit haben müssen. Denn die Einrichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit durch Militärgerichte deckt sich mit dem Völkerrechtssatz von der Exterritorialität der Truppenkörper. Diese Gerichtsbarkeit ist die in Art. 3 d Rh. A. erwähnte Militärgerichtsbarkeit, da, wie oben klargelegt, eine Militärgerichtsbarkeit in Zivilsachen denkbar ist[1]). Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, zu untersuchen, in welchem Umfange die Exemtion der Besatzungstruppen von der deutschen Zivilgerichtsbarkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zu beschränken sein würde (hierüber bei Heyland, Rechtsstellung S. 202 ff), da dies durch die Ordonnanzen der JRK und durch das Rh. A. ausdrücklich geregelt ist. Soviel läßt sich aber schon so sagen, daß die zivilprozessuale Exemtion der Besatzungstruppen zumindest den gleichen Beschränkungen unterliegt, wie die der Gesandten.

Was die Mitglieder der JRK anbetrifft, so genießen diese nach Art. 3 b Rh. A. „diplomatische Vorrechte und Freiheiten". Sie genießen also dieselben Vorrechte wie Gesandte. Die von der JRK bezüglich der Gerichtsbarkeit getroffenen Bestimmungen beziehen sich somit nur auf

> „die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte und auf die ihnen zugeteilten Personen, die von den kommandierenden Generälen der Besatzungsarmeen einen Paß auf Widerruf erhalten haben, sowie auf sämtliche von diesen Truppen angestellten oder in ihren Diensten befindlichen Personen". (Art. 3 d Rh. A.)

Die JRK hat in VO 2 Art. 2 § 5 die diplomatischen Vorrechte noch weiter ausgedehnt, und zwar entgegen dem Völkergewohnheitsrecht auch auf die Familien der mittleren und unteren Beamten der JRK[2]). Nach der erwähnten Bestimmung nimmt die JRK für die Mitglieder der JRK und deren Familien, sowie für das Personal und dessen Familien Befreiung sowohl von der deutschen wie der alliierten Zivilgerichtsbarkeit in Anspruch; allerdings vorbehaltlich des Rechtes der JRK, durch besondere Entscheidung einem dieser Gerichte die Gerichtsbarkeit zu übertragen. Das Deutsche Reich hat in seiner Denkschrift vom 10. Januar 1920 insoweit gegen diese Bestimmung Einspruch erhoben, als die Exemtion von der deutschen Zivilgerichtsbarkeit auch auf die Familien des

---

1) A. M. Heyland, a. a. O. S. 200/201.
2) Vergl. § 19 GVG; Strupp, Wörterbuch S. 401.

Personals übertragen worden ist. Dieser VO haftet insoweit der Makel der Rechtswidrigkeit an, als eine Ausdehnung der Exterritorialität auf die Familien des Personals weder im Rh. A.[1]) noch im Völkergewohnheitsrecht[2]) eine Stütze findet. Selbstverständlich kann es sich auch hier nicht um eine völlige Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit im besetzten Gebiet handeln, sondern auch dieser Personenkreis muß sich der Beschränkung der „diplomatischen“ Exterritorialität unterwerfen (forum rei sitae, Streitigkeiten aus einem Gewerbe, Aktiv-Prozesse).

Nur eine ganz kleine Zahl von Personen ist anscheinend von jeglicher Gerichtsbarkeit im besetzten Gebiet eximiert. Auf Grund der Bestimmungen des Art. 15, VO 2, hat die JRK in der Anweisung 5 bestimmt, daß die vier Oberkommissare, die vier Vertreter der Oberkommissare und die Generäle der Besatzungsarmeen, also sämtliche Offiziere in Generalsrang im Hinblick auf ihre amtliche Stellung außerhalb „jeder“ Gerichtsbarkeit in den besetzten deutschen Gebieten gestellt werden (seront soustraites à la compètence de t o u s tribunaux dans les Territoires Allemands Occupès — shall be exempt from the jurisdiction of a l l courth in occupied German Territory). Diese Personen werden damit nicht nur von der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte, sondern auch von der Militärgerichtsbarkeit der alliierten Gerichte im besetzten Gebiet befreit. Fraglich ist hier nur, ob es sich tatsächlich um eine völlige Exemtion jeglicher Gerichtsbarkeit handeln kann, da nach allgemein anerkannten Völkerrechtsregeln die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der inländischen Grundstücke stets dem Staat verbleibt, in dem die Grundstücke belegen sind[3]). Nun ist aber, wie wir bereits festgestellt haben, die JRK nur mit den „üblichen diplomatischen Vorrechten“ ausgestattet, d. h. auch sie unterliegt dem ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand. Aus diesem Grunde muß man daher zu dem Schluß kommen, daß die JRK nicht in der Lage sein kann, an den Bestimmungen des „forum rei sitae“ etwas zu ändern[4]). Ob dieser beschränkte Personenkreis bei Streitigkeiten aus einem im besetzten Gebiet betriebenen Gewerbe von der deutschen Zivilgerichtsbarkeit befreit ist, hängt im wesentlichen davon ab, ob zu einer derartigen Betätigung

---

1) Vergl. Art. 3a Rh. A.
2) Vergl. von Lißt, S. 198.
3) von Lißt, S. 199.
4) Vogels, Bd. I, S. 69.

die betreffenden Personen die Genehmigung ihres Heimatstaates haben. In diesem Fall würde hierin ein Verzicht der Besatzungsmächte auf das Vorrecht der Befreiung von der Gerichtsbarkeit für die betreffende Person liegen [1]. Im allgemeinen wird man aber davon ausgehen müssen, daß dieser beschränkte Personenkreis der Anweisung 5, von jeglicher Gerichtsbarkeit im besetzten Gebiet mit Ausnahme der Immobiliarstreitigkeiten befreit ist. Ein Anspruch gegen eine dieser Personen ist theoretisch aber stets durchführbar, da nach der Völkerrechtslehre Exterritoriale ihren Gerichtsstand in der Hauptstadt ihres Heimatstaates haben, also dort verklagt werden können [2].

Im folgenden soll erörtert werden, wie zivilrechtliche Ansprüche, also Ansprüche aus Verträgen oder unerlaubten Handlungen, gegen Angehörige der Besatzungstruppen und des alliierten Heeresgefolges geltend gemacht werden können.

Nach deutschem Recht sind die deutschen ordentlichen Gerichte zur Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die es im deutschen Reich einen Gerichtsstand gibt; und zwar macht es keinen Unterschied, ob eine der Parteien Ausländerin ist oder nicht. Eine Ausnahme besteht nur für die Exterritorialen (§ 18—20 GVG). Nach Art. 15 § 1 VO 2 überläßt die IRK die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit in der Regel den deutschen Gerichten; nur ausnahmsweise sollen Gerichte der Verbandsmächte die Zivilgerichtsbarkeit selbst übernehmen. Wir wollen nun prüfen, inwieweit eine Rechtsverfolgung gegen alliierte Heeresangehörige vor deutschen Gerichten möglich ist.

An dieser Stelle interessiert es, zu untersuchen, auf welchem Rechtsprinzip die Einschränkung der zivilprozessualen Exemtion beruht. Da die Befreiung von der Gerichtsbarkeit im allgemeinen den betreffenden Personen im Interesse der Ausübung ihres Dienstes zugestanden ist [3], so ist es natürlich auch nicht möglich, daß diese Personen von sich aus durch eine dementsprechende Betätigung auf diese Vorrechte verzichten können [4]. Es käme nur in Frage, daß der okkupierende Staat auf die seinen Heeresangehörigen zustehende zivilprozessuale Exemtion in den betreffenden Fällen verzichtet. Ob man wirklich mit dieser Konstruktion operieren kann, erscheint u. E. zu mindest zweifel-

---

1) **Ullmann**, S. 187; **v. Lißt**, S. 198.
2) **v. Lißt**, S. 200, vergl. § 15 ZPO; **Vogels** s. S. 69.
3) **Ullmann**, S. 182.
4) **So v. Lißt**, S. 199, § 23.

haft. Denn welche Gründe sollte der okkupierende Staat für einen derartigen Verzicht haben? Bei der Exemtion der Gesandten käme das Interesse der Gegenseitigkeit in Frage. Bei der Exemtion der Besatzungstruppen kann dieser Grund aber wohl nicht ins Feld geführt werden. Hieraus ergibt sich also, daß jeder Staat ein besonderes Interesse daran haben muß, in den betreffenden Fällen die exterritorialen Personen seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Dieses Interesse ist stärker als das Interesse des Absende- bezw. des okkupierenden Staates an der Aufrechterhaltung der Exemtion. Man ersieht hieraus, daß für die Beschränkung der zivilprozessualen Exemtion das stärkere Interesse des okkupierten bezw. Empfangs-Staates an der Unterstellung der Heeresangehörigen bezw. der Gesandten unter die einheimische Zivilgerichtsbarkeit maßgebend ist. Nur wenn diesen Interessen dringende Interessen des okkupierenden bezw. des Absende-Staates an der Aufrechterhaltung der Exemtionen entgegenstehen, wird man diese als die stärkeren anerkennen müssen [1]). Aus diesem Gesichtspunkt heraus hat die Reichsregierung in ihren am 12. Juli 1919 übergebenen Denkschriften gefordert, daß in den Fällen, wo Heeresangehörige oder deren Familien Privatverträge mit den Bewohnern des besetzten Gebietes abgeschlossen haben, diese den deutschen Zivilgerichten unterstehen sollen. Diese Forderung ging über die allgemeinen Beschränkungen der zivilprozessualen Exemtionen hinaus; denn bei Gesandten findet bei Klagen, die gegen sie in ihrer Eigenschaft als Privatperson erhoben werden, keine Beschränkung der Exemtion statt. Wenn man aber davon ausgeht, daß die Zahl der Angehörigen einer Gesandtschaft, die die Vorrechte einer Exterritorialität genießen, sehr gering ist, dagegen die Zahl der Angehörigen der Besatzungstruppen sich auf mehrere 10000 beläuft, so wird man im letzteren Fall ein dringendes Interesse an der Unterstellung der Besatzungstruppen in ihren Rechtsbeziehungen zu der Bevölkerung des auf längere Zeit besetzten Gebietes unter die Zivilgerichte des okkupierten Staates anerkennen müssen. Dieses dringende Interesse des Deutschen Reiches ist auch von den Besatzungsmächten anerkannt worden. Sie haben es in der Antwortnote vom 29. Juli 1919 in § 10 zum Ausdruck gebracht, wo es heißt: „Was die Privatverträge anbetrifft, die Militärpersonen oder ihre Familien abgeschlossen haben, kann man jedoch zu-

1) So Heyland, Rechtsstellung, S. 205.

lassen, wie es die (deutsche) Denkschrift fordert, daß diese Angelegenheiten vor die deutschen Gerichte gebracht werden. Das Recht des Widerrufs wird jedoch der Kommission für den Fall des Mißbrauches vorbehalten". Verwirklichung hat dieses Anerkenntnis gefunden, in der VO 2, Art. 15, § 2. Hiernach sind die deutschen Zivilgerichte grundsätzlich zuständig, wenn eine Partei, die als Kläger oder Beklagte zu den Streitkräften der Alliierten oder zum Heeresgefolge (Art. 1) oder zur JRK oder deren Gefolge gehört (Art. 2 § 5) und die alliierte Partei „in ihrer Eigenschaft als Privatperson" klagt oder verklagt wird. In ihren amtlichen Eigenschaft können jedoch diese Personen nicht vor deutschen Gerichten verklagt werden [1]). Wie die Besatzungsmächte in ihrer Antwortnote angekündigt hatten, ist der JRK gemäß Art. 15, § 2, Abs. 2 VO 2, das Recht vorbehalten „Sachen oder Kreise von Sachen zu bestimmen, die mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, unter welchen sie sich darbieten, oder mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Prozeßpersonen der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen und der Verfolgung durch die nachstehend vorgesehenen Gerichte der Hohen Kommission vorbehalten werden, oder die in anderer Weise nach den Anordnungen der Hohen Kommission behandelt werden müssen". Dieser Vorbehalt gleicht dem jus evocandi des Mittelalters, wonach das Reichshofgericht jede noch nicht rechtskräftig erledigte Streitsache zur Entscheidung an sich ziehen konnte [2]). Dieses Rechtsinstitut ist dem modernen Recht unbekannt; besonders im deutschen Recht, wo nach Art. 105 RV und § 16 GVG Ausnahmegerichte unstatthaft sind.

Das jus evocandi der JRK kann in verschiedener Weise zur Geltung gebracht werden:

1. Nach Art. 15 § 1, kann die JRK von vornherein bestimmte Kreise von Sachen der deutschen Zivilgerichtsbarkeit entziehen;
2. Einzelne Sachen können durch ausdrückliche Entscheidung der JRK von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden;
3. Nach Art. 20 kann die JRK in jedes schwebende Verfahren vor deutschen Gerichten eingreifen (siehe oben bei Strafgerichtsbarkeit „Kabinett-Justiz" VO 2, Art. 4, § 3 [3]) und

---

1) **Heyland, a. a. O. S. 197.**
2) **Schröder, S. 558; Brunner, S. 142.**
3) **Vergl. Kap. III § 4, Mitte.**

4. der alliierte Kläger oder Beklagte kann nach Art. 19 in der Fassung der VO 202 und 296 Nachprüfung der deutschen Urteile durch ein Gericht der Hohen Kommission verlangen.

Die JRK hat von dem jus evocandi bezüglich bestimmter Kreise von Sachen mehrfach Gebrauch gemacht. So ist auf Grund dieses Vorbehaltes die Anweisung 5 ergangen, wonach die vier Oberkommissare, deren Vertreter und die Generäle der Besatzungsarmee außerhalb jeder Gerichtsbarkeit in den besetzten deutschen Gebieten gestellt werden (siehe oben). Ferner hat die JRK in ihrer Entscheidung vom 29. Juli 1921 die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgeschlossen bei Vaterschaftsklagen gegen alliierte Heeresangehörige, obwohl es sich hier mehr wie in jedem anderen Fall um eine Inanspruchnahme in der Eigenschaft als Privatperson handelt[1]).

Einer alliierten Partei, die vor einem deutschen Gericht als Kläger oder Beklagte beteiligt ist, steht eine Art besonderer Rechtsmittel zur Verfügung. So kann eine alliierte Partei, wenn sie sich in Beziehung auf die Bestimmungen des Art. 15 zu Unrecht vor ein deutsches Gericht geladen glaubt, gemäß Art. 17 VO 2 und VO 9 die Unzuständigkeitseinrede bei der JRK geltend machen[2]), denn nach Art. 20 VO 2 hat sich die JRK das Recht vorbehalten, über Zuständigkeitsfragen zu entscheiden. Die alliierte Partei kann also durch Anrufung der JRK die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ablehnen. Die Entscheidung der JRK ist nach VO 2 Art. 17 Abs. 2 für das deutsche Gericht bindend, obwohl nach deutschem Recht das betreffende Gericht die Einrede der Unzuständigkeit selbst zu prüfen hätte[3]). Nach Art. 3, VO 9, hat das deutsche Gericht die Verhandlung und das Verfahren auszusetzen, bis die Entscheidung der JRK ergangen ist. Ueber die Geltendmachung dieser Einrede der Unzuständigkeit bestimmt VO 9 folgendes: „Die im Art. 17 VO 2 vorgesehene Einrede der Unzuständigkeit muß vor jeder anderen Einlassung zur Sache geltend gemacht werden. Das auf die Ablehnung des deutschen Gerichtes bezügliche Gesuch ist an die Hohe Kommission zu richten. Eine Abschrift ist durch den Gesuchsteller oder seinen

---

1) Hierüber in Kap. VI § 5.
2) Heyland, a. a. O. S. 198.
3) Vogels, S. 71.

Prozeßbevollmächtigten dem Gerichtsschreiber des Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist, zu übergeben.

Art. 3. „Wenn die Einrede der Unzuständigkeit geltend gemacht wird, hat das deutsche Gericht die Verhandlung und das Verfahren auszusetzen, bis die Entscheidung der Hohen Kommission ergangen ist."

Wenn sich eine in Art. 15 § 2 VO 2 genannte Person, die in einen Zivilprozeß vor einem deutschen Gericht verwickelt ist, von diesem durch eine mißbräuchliche Entscheidung ungerecht behandelt glaubt, kann sie nach Art. 19 VO 2 an die in Art. 18 VO 2 vorgesehenen Gerichte der JRK appellieren. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob sich die alliierte Partei in der Rolle des Klägers oder des Beklagten befindet. Dieses Rechtsmittel soll Anwendung finden, sowohl gegen Urteile der deutschen Instanz-Gerichte als auch gegen Urteile des deutschen Reichsgerichtes[1]); denn in § 1 des Art. 19 wird ganz allgemein von „un Tribunal Allemand (a German Court)" gesprochen. Nach § 2 des Art. 19 kann das Gericht der JRK das Urteil bestätigen, ergänzen oder durch einen endgültigen Beschluß abändern. Der § 3 dieser Bestimmung sieht für den Fall, daß ungerechtfertigter Weise die Billigkeit der deutschen Entscheidung bestritten wird, eine Geldstrafe bis zu RM. 1000.— vor.

Fraglich ist, ob dieses Rechtsmittel auch dann Anwendung finden kann, wenn die Klage im ausschließlichen Gerichtsstand der belegenen Sache (forum rei sitae § 24 ZPO) erhoben und über diese Streitsache ein Urteil ergangen ist. U. E. ist diese Frage zu verneinen, da die Gebietshoheit des Deutschen Reiches alle auf dem Gebiet befindlichen Sachen mittelbar ergreift und zwar die unbeweglichen intensiver als die beweglichen[2]). Nach Völkergewohnheitsrecht ist die deutsche Justizhoheit in dieser Beziehung nicht beschränkt, und die Entscheidung der deutschen Gerichte in diesem Punkt ist eine endgültige.

Die nach Art. 18 VO 2 von der JRK zu errichtenden Zivilgerichte: „Tribunal de la Haute Commission" sollen mit einem alliierten Rechtsgelehrten als Vorsitzenden und mit zwei weiteren Rechtsgelehrten, einem Alliierten und einem Deutschen als Beisitzer besetzt werden. Zu einer Bildung dieser Gerichte ist es aber bis jetzt noch nicht gekommen. Die JRK hat in

---

1) Heyland a. a. O. S. 199.
2) von Lißt, § 14, S. 134.

den Fällen, wo eine alliierte Partei deutsche Zivilurteile angefochten hat, ein Spezialgericht aus lediglich alliierten Juristen errichtet. Daß die angefochtenen deutschen Urteile bis jetzt irgendwie nicht bestätigt worden seien, darüber ist nichts bekannt geworden. Irgendwelche Differenzen sind daher m. W. in der Praxis noch nicht zutage getreten [1]).

§ 2. Das Verfahren vor deutschen Gerichten.

Für das Verfahren vor deutschen Gerichten gilt deutsches Prozeßrecht; denn nach Art. 15 VO 2 üben die deutschen Gerichte ihre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen weiter aus. Hieraus folgt, daß die Gerichtssprache stets die deutsche ist (§ 186 GVG). Eine alliierte Partei, die vor einem deutschen Gerichte klagen will, muß daher die Klage in deutscher Sprache abfassen. In Art. 16 § 1 der VO 2 wird lediglich bestimmt, daß Ladungen, Aufforderungen und Mitteilungen von einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache des Betroffenen begleitet sein müssen. Aus dieser Bestimmung geht aber nicht hervor, ob auch vorbereitende Schriftsätze und das Urteil von einer beglaubigten Uebersetzung begleitet sein müssen. Diese Frage ist u. E. zu verneinen, da die Gerichtssprache die deutsche ist und die in Art. 16 § 1 der VO 2 festgesetzten Ausnahmen scharf umgrenzt sind [2]). Die Kostenfrage bezüglich der auf Grund des Art. 16 VO 2 gefertigten Uebersetzungen richtet sich nach den deutschen Bestimmungen über die Gerichtskosten [3]). Eine Besonderheit bezüglich der Ladungen besteht gemäß Art. 16 § 2 der VO 2 für das Personal eines Oberkommissariats nebst den Mitgliedern ihrer Familien und für die Militärpersonen und Beamten, die zur Armee gehören und deren Familien [4]). Ladungen an diesen Personenkreis sind durch Ersuchen an den Oberkommissar des betreffenden Landes, bezw. an den betreffenden kommandierenden General zu erwirken. Nach § 202 ZPO hat die erforderlichen Ersuchungsschreiben der Vorsitzende des Prozeßgerichtes zu erlassen.

Eine weitere Frage ist, ob bei einem Verfahren vor einem deutschen Gericht gegen einen alliierten Kläger die Widerklage

---

1) Heyland, a. a. O. S. 199.
2) Zustimmend Vogels Bd. I, S. 70; Heyland, a. a. O. S. 210.
3) Beschluß vom 27. X. 1921. Bulletin officiel de la Haute Commission interalliée des Territoires Rhenans, S. 342.
4) Beschluß vom 7. VII. 1921, Bull. off. S. 236.

erhoben werden kann (gemäß § 33 ZPO). Nach Heyland S. 209 ist diese Frage unbedenklich zu bejahen, da nach seiner Ansicht die alliierten Streitkräfte eine Befreiung von der deutschen Zivilgerichtsbarkeit nicht genießen. Nach unserer Auffassung sind aber die Angehörigen der Besatzungstruppen nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht, das in diesem Falle durch das Rh. A. nicht außer Kraft gesetzt ist, von der deutschen Zivilgerichtsbarkeit eximiert, und unterstehen nur in ganz bestimmten Fällen (VO 2, Art. 15 § 2) den deutschen Zivilgesetzen. Von diesem Standpunkt aus ist es zu mindest zweifelhaft, ob eine Widerklage nach § 33 ZPO statthaft ist. Würde es sich um einen Exterritorialen im vollen Sinne handeln, so würde eine Widerklage unstatthaft sein, soweit sich der Exterritoriale dieser nicht ausdrücklich unterwirft. Die Erhebung einer Klage enthält ohne weiteres noch keine Unterwerfung unter die Widerklage, weil hinsichtlich der Widerklage gegenüber Exterritorialen kein Sonderrecht geschaffen ist [1]. Sicherlich müssen den beklagten Deutschen sämtliche Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen, die ihm das deutsche Recht gewährt; aber die Widerklage ist gar kein Verteidigungsmittel, sondern ein selbständiges Angriffsmittel, das nur bezüglich des Zeitpunktes seiner Geltendmachung dem Verteidigungsmittel gleichgestellt ist [2]. Nun ist aber ausdrücklich in Art. 15 VO 2 festgelegt, daß die Angehörigen der Besatzungstruppen dann ausschließlich der deutschen Zivilgerichtsbarkeit unterstehen, wenn sie in „ihrer Eigenschaft als Privatperson" belangt werden. Wird also gegen den alliierten Kläger Widerklage in seiner Eigenschaft als Privatperson erhoben, so ist sie unbedingt statthaft; denn ebenso, wie man in diesem Fall eine selbständige Klage zuläßt, muß man eine Widerklage zulassen. In diesem Fall wird man aber auch genau wie in einer selbständigen Klage dem alliierten Widerbeklagten das Recht zugestehen müssen, gemäß Art. 17 VO 2 die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte durch Anrufung der Hohen Kommission geltend zu machen. Denn das Widerklagerecht beruht ebenfalls auf Art. 15 § 2, VO 2, auf den Art. 17 VO 2 Bezug nimmt.

---

1) Stein, 1925, § 33, IV, 2. S. 108. DJZ 1910, S. 163, Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten.

2) Stein, § 33, I, S. 104.

§ 3. Zeugen.

Sollen alliierte Heeresangehörige vor deutschen Gerichten in Zivilsachen als Zeugen vernommen werden, so hat u. E. die Ladung durch ein Ersuchen an die vorgesetzte Militärbehörde zu erfolgen. Anderer Ansicht ist Heyland [1]), der auf dem Standpunkt steht, daß ein Angehöriger der alliierten Streitkräfte unmittelbar geladen werden könne; und zwar begründet er es damit, daß seiner Ansicht nach die Besatzungstruppen in Beziehung auf die Zivilgerichtsbarkeit nicht exterritorial sind. Inwiefern dieses eine Begründung für den Heyland'schen Standpunkt sein soll, ist nicht recht klar. Denn nach Heyland unterstehen die Besatzungstruppen ausschließlich dem deutschen Zivilrecht und gerade nach § 378 der deutschen Zivilprozeßordnung hat die Ladung eines Soldaten als Zeuge durch Ersuchen der Militärbehörde zu erfolgen. Da nun nach unserer Auffassung die alliierten Heeresangehörigen nur soweit der deutschen Zivilgerichtsbarkeit unterstehen, als sie in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen belangt werden, so findet auch in diesen Fällen der § 378 der ZPO Anwendung, und die Ladung muß durch Ersuchen der betreffenden Militärbehörde erfolgen.

Aehnlich verhält es sich bei Ladung von Angehörigen der JRK. Infolge der ihnen zukommenden zivilprozessualen Exemtion muß nach Art. 16 § 2 VO 2 die Ladung an den vorgesetzten Oberkommissar gerichtet werden.

Ist aber einmal die zeugenschaftliche Vernehmung eines der vier Oberkommissare notwendig, so läßt es sich in Anbetracht der diplomatischen Vorrechte nicht umgehen, auf diplomatischem Wege darum nachzusuchen. Das erforderliche Ersuchungsschreiben ist nach § 202 ZPO vom Vorsitzenden des Prozeßgerichtes zu erlassen.

Unstreitig ist, daß Deutsche, die in alliierten Diensten stehen, unmittelbar als Zeugen in Zivilsachen geladen werden können; denn sie genießen nach Völkergewohnheitsrecht keinerlei Exemtion von der deutschen Gerichtsbarkeit. Dieser Grundsatz ist auch von den Besatzungsmächten im Schreiben der JRK vom 2. 9. 1921 anerkannt, wo ausdrücklich betont wird, daß die deutschen Angestellten im Dienste der Alliierten ausschließlich der deutschen Zivilgerichtsbarkeit unterstehen.

---

1) a. a. O. S. 213.

§ 4. Zwangsvollstreckung.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung gegen alliierte Heeresangehörige oder gegen Angehörige des alliierten Heeresgefolges auf Grund eines deutschen Urteils hat die JRK in Art. 21 der VO 2 in der Fassung der VO 126 folgendes bestimmt:

„Wenn ein deutsches Gericht ein endgültiges Urteil erlassen hat und dieses Urteil gegen eine alliierte Partei vollstreckt werden soll, so wird eine beglaubigte Abschrift des Urteils übersandt an den Oberkommissar der betreffenden Nation für das Personal seines Oberkommissariats und an den Oberbefehlshaber der beteiligten Armee für die alliierten Militärpersonen, Beamten und deren Familien.

Das Urteil wird vollstreckt entweder mit Zustimmung des Oberkommissars oder des Armeebefehlshabers durch die deutschen Behörden oder durch den Oberkommissar oder Armeebefehlshaber selbst, wenn er es für zweckmäßig hält, die zur Sicherstellung der Urteilsvollstreckung notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen".

Ergänzend wird man zu dieser Bestimmung die deutschen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung heranziehen müssen[1]). Soll die Zwangsvollstreckung in Kasernen oder sonstigen dienstlichen Gebäuden gegen einen alliierten Heeresangehörigen betrieben werden, so ergibt sich aus Art. 21 VO 2 in Verbindung mit § 970 ZPO, daß in diesem Fall auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung ersuchen muß, die dann die Pfändung vornehmen wird. Die gepfändeten Gegenstände aber sind von der Militärbehörde dem von dem Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Soll die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen, die sich in dienstlichen Gebäuden befinden, betrieben werden, so ist dies nach VO 126 nur mit Zustimmung des Oberkommissars oder des Oberbefehlshabers möglich, und zwar entweder durch die deutschen Behörden, oder aber durch den Oberkommissar oder Oberbefehlshaber selbst.

Die Zwangsvollstreckung gegen die Mitglieder der JRK, die, wie schon ausgeführt, diplomatische Vorrechte genießen, ist ausgeschlossen, soweit ihr die persönliche Unantastbarkeit und die Unantastbarkeit ihrer Wohnungen im Wege steht[2]).

---

1) Heyland, a. a. O. S. 211.
2) Hatschek. RV, S. 92, v. Liszt, S. 122.

§ 5. Das anzuwendende Recht.

Für die Frage, welches Recht in derartigen Verfahren vor den deutschen Gerichten, wo eine alliierte Partei als Kläger oder als Beklagte auftritt, anzuwenden ist, sind die Bestimmungen des internationalen Privatrechtes oder besser gesagt des zwischenstaatlichen oder örtlichen Grenzrechtes maßgebend (§§ 7—31 EG BGB). Diese Bestimmungen sind Anwendungsnormen, die immer von dem richtenden Staat ausgehen und dazu dienen, einen geordneten und sicheren Privatverkehr zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten zu regeln[1]). Jedoch läßt sich eine einheitliche Theorie, welches Recht Anwendung zu finden hat, überhaupt nicht aufstellen, ohne daß sie nicht im einzelnen unter Umständen zu unbefriedigenden Entscheidungen zwänge[2]). Im allgemeinen wird man bei Vertragsverhältnissen in erster Linie wohl das Recht in Anwendung bringen, welches nach dem aus den Umständen zu entnehmenden, mutmaßlichen, vernünftigen Willen der Parteien maßgebend sein soll[3])[4]).

So wird man wohl zweifellos die von und mit den Besatzungstruppen abgeschlossenen Kauf- und Mietverträge nach deutschem Recht beurteilen; dasselbe muß auch für Deliktsansprüche gelten[5]). Nur Alimentenansprüche unterliegen einer anderen Beurteilung, wie wir noch sehen werden, da die IRK in ihrer Entscheidung vom 29. Juli 1921 Vaterschaftsklagen gegen alliierte Heeresangehörige der Zuständigkeit der deutschen Gerichte entzogen hat. Inwiefern diese Entscheidung im Rh. A. eine Stütze finden soll, ist nicht zu ersehen, da nicht zu verstehen ist, wieso durch die Geltendmachung eines Alimenten-

---

1) von Bahr, Lehrb. Bd. II, S. 3 u. 4.

2) Vergl. Stobbe, Deutsches Privatrecht, § 33.

3) RG 68, S. 205; Gruch. Arch. 54, S. 396; JW 1913, S. 553.

4) Diese Lösung liegt sehr nahe und wird in den meisten Fällen wohl auch zu befriedigenden Entscheidungen führen. Wie aber, wenn zwischen den Parteien Streit über den Parteiwillen herrscht? — Hier muß sofort die Frage auftauchen, welches Recht dem Willen der Parteien bindende Kraft beilegt. In dem Schrifttum werden zur Lösung dieses Problems die verschiedensten Gesichtspunkte herangezogen:

Vergleiche

1. Unger, System Bd. I, S. 79 und RG 107, S. 121, Ort des Vertragsschlusses;
2. RG 6, S. 133 ff. Recht des Erfüllungsortes;
3. Windscheid, § 35, Roth, I, § 51, Zitelmann, II, S. 372, v. Bahr, § 31. Enneccerus, I, S. 14, Personalstatut des Schuldners.

5) Vogels S. 73.

anspruches gegen einen alliierten Heeresangehörigen vor einem deutschen Gericht die Sicherheit und der Bestand der Besatzungstruppen gefährdet ist. Dieser Bestimmung haftet daher der Makel der Rechtswidrigkeit an; sie fußt lediglich auf einem Machtdiktat der JRK.

Es bleibt weiter zu untersuchen, wie zivilrechtliche Ansprüche, soweit nicht die Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben ist, gegen die zum Besatzungsheer gehörigen alliierten Militärpersonen und die den Armeen zugeteilten Zivilpersonen geltend gemacht werden können. Ursprünglich sollten nach Art. 18 VO 2 in jeder Besatzungszone von den Alliierten Zivilgerichte bestellt werden, die den Namen „Gerichte der Hohen Kommission" führen sollten. Bei diesen Gerichten, die ihre Verfahrensvorschriften übrigens noch selbst bestimmen sollten, war ein deutscher Rechtsgelehrter als Beisitzer vorgesehen. Zur Bildung dieser Gerichte ist es jedoch nie gekommen[1]). Nun ist aber, wie wir bereits festgestellt haben, die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgeschlossen:

1. Bei allen Klagen gegen Angehörige der Besatzungstruppen und des alliierten Heeresgefolges, sobald sie in dienstlicher Eigenschaft in Anspruch genommen werden;
2. bei Vaterschaftsklagen gegen denselben Personenkreis und
3. bei Klagen gegen alle im Generalsrang stehenden Offiziere.

Zivilrechtliche Ansprüche gegen alliierte Heeresangehörige können in diesen Fällen in Ermangelung der im Art. 18 VO 2 vorgesehenen Gerichte nur im Heimatsstaat des betreffenden Heeresangehörigen geltend gemacht werden[2]). Dies hat die JRK bezüglich der Vaterschaftsklage in ihrem Beschluß vom 29. Juli 1921[3]) zum Ausdruck gebracht, wo es heißt, daß dem deutschen Kläger die Möglichkeit bleibe, die Klage vor einem Gericht des Heimatstaates des Beklagten anzustrengen. In ihrer Begründung hierzu führt die JRK aus, daß „man tendenziöse Prozesse auf diesem Gebiet vermeiden müsse, und daß die Armeen im besetzten Gebiet eine Gemeinschaft bilden, die grundsätzlich nach ihren eigenen Gesetzen lebt und nicht Gesetzen unterstellt werden könne, die, wie das Gesetz über die

1) Strupp, Wörterbuch S. 376 oben.
2) Heyland, a. a. O. S. 207. JW 1922, S. 381.
3) Bull. off. S. 238.

Vaterschaftsklage den Deutschen eigentümlich sind[1])". Inwiefern aber ein grundsätzlicher Widerstreit zwischen den deutschen und beispielsweise den französischen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Vaterschaftsklage besteht, ist nicht zu ersehen. Der Satz des Code civil: „La recherche de la paternitè est interdite" ist seit der Novelle vom 16. November 1912 außer Kraft gesetzt. Beide Gesetze lassen jetzt die Erforschung der Vaterschaft zu[2]).

In einem Fall ist es aber sogar möglich, einen Schadensersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung vor einem im besetzten Gebiet befindlichen Militärgericht geltend zu machen. Diese Ausnahme scheint wenig bekannt zu sein. Nach dem Recht der Besatzungsmächte, besonders nach belgischem Recht, besteht die Möglichkeit, daß in einem Strafprozeß der Geschädigte die Verurteilung des Täters zu Schadensersatz verlangen kann[3]). Erfüllt daher eine unerlaubte Handlung gleichzeitig nach den alliierten Gesetzen den Tatbestand einer strafbaren Handlung und kommt es deshalb vor einem alliierten Militärgericht zum Prozeß, so kann mit diesem gleichzeitig die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches verbunden werden.

In allen anderen Fällen aber ist die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches gegen einen alliierten Heeresangehörigen in seiner dienstlichen Eigenschaft nur vor den Gerichten seines Heimatstaates möglich. Der deutsche Kläger wird also in diesen Fällen nicht umhin können, sich an einen entsprechenden ausländischen Anwalt zu wenden, der für ihn dann die Klage durchführt.

§ 6. Die gemischte gerichtliche Kommission der rheinischen Eisenbahnen.

Zum Schluß dieser Ausführung sei noch kurz auf eine Sonderheit eingegangen, die sich aus der VO 244 vom 11. 2. 1924 im Anschluß an den Ruhrkampf in den besetzten Gebieten ergeben hat. Es handelt sich hierbei um die Bildung einer gemischten gerichtlichen Kommission der rheinischen Eisenbahnen,

---

1) Die Verträge über Besetzung des Rheinlandes von Vogels, S. 113.

2) Näheres über die Durchführung eines Alimentenprozesses bei Vogels, Bd. II, S. 45.

3) Vergl. hierüber Heyland a. a. O., S. 208.

der die Aufgabe zufällt, „in Zivil- und Handelssachen über alle Streitigkeiten betreffend die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Regie, insbesondere bei Unfällen, Schäden an Gut und Leib geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden". Diese Gerichte sollten nach der VO 288 trotz Uebergang der Bahnen an die deutsche Reichsbahn auf Grund des Londoner Protokolles auch weiterhin zuständig bleiben, wenn das Verfahren vor dem 16. Mai 1925 anhängig gemacht worden ist. Es besteht somit die Möglichkeit, daß heute noch Verfahren vor diesen Gerichten schweben. Völkerrechtlich betrachtet, handelt es sich hierbei um eine ähnliche Einrichtung wie die auf Grund des V. V. Art. 304 ff eingerichteten gemischten Schiedsgerichtshöfe, obwohl die Zusammensetzung eine andere ist; denn während bei diesen der Vorsitzende ein Richter aus einem neutralen Staat ist, wird die Stelle des Vorsitzenden bei der gemischten gerichtlichen Kommission der rheinischen Eisenbahnen von einem Franzosen oder Belgier besetzt. Auch ist die Zahl der Beisitzer französischer und belgischer Nationalität größer als die Zahl der Beisitzer deutscher Nationalität (3 : 1). Trotzdem tragen aber beide Einrichtungen einen ähnlichen Charakter. Wie die „Gemischten Schiedsgerichtshöfe" dazu berufen sind, über Streitigkeiten im Verlauf des Wirtschaftskrieges zu entscheiden [1]), ebenso haben die gemischten Kommissionen der rheinischen Bahnen über Streitigkeiten zu entscheiden, die im Verlaufe des Ruhrkampfes speziell auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, der französisch-belgischen Regie entstanden sind. Diese Gerichtshöfe sind etwa nicht mit den sogenannten „Gemischten Gerichtshöfen" zu vergleichen, wie sie in der Türkei und besonders in Aegypten eingerichtet waren und teilweise noch sind.

Die gerichtliche Kommission hat ihren Sitz in Mainz. Nach Art. 6 wird in den durch die VO der JRK, durch die Tarife und Bestimmungen der Regie sowie durch die Berner Konvention von 1890 über die internationalen Transporte nicht vorgesehenen Fällen nach den Bestimmungen der deutschen Zivil- und Handelsgesetze entschieden. Auch richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen eine Partei, mit Ausnahme der Regie, nach deutschen Gesetzen. Die deutschen Behörden müssen zu diesem Zweck den Anforderungen der Gerichtlichen Kommission nachkommen (VO 244 Art. 9).

---

1) Hatschek, a. a. O. S. 384; v. Liszt, S. 236.

Auf Grund des Art. 4 hatte die Gerichtliche Kommission die Richtlinien ihres Verfahrens selbst festgesetzt[1]). Besonders bemerkenswert ist hierbei, daß das Urteil in französischer Sprache ergeht, und nur auf Antrag eine deutsche Ausfertigung ausgestellt wird. Auch findet das Verfahren unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt.

Kapitel VII.

Locarno.

Am 16. Oktober 1925 kamen nach langwierigen Verhandlungen die Locarno-Verträge[2]) zustande. Diese Abmachungen sollten neben anderen dem Zweck dienen, im besetzten Gebiet „eine Atmosphäre der Entspannung und der Annäherung“ herbeizuführen[3]). Zu diesem Zweck ist in den Abmachungen von Locarno ein großzügiger Reformplan aufgestellt worden, in dem unter anderen folgende hier interessierende Reformpunkte beachtenswert sind:

1. Wiederzulassung eines deutschen Reichskommissars,
2. Aufhebung des Delegiertensystems,
3. Revision der bisher erlassenen Verordnungen und Anweisungen,
4. Erlaß einer Amnestie[4]).

Die JRK hat nun sofort eine neue aus 68 Artikeln bestehende VO 308 veröffentlicht, die aber die Erwartungen, die man auf den Reformplan gesetzt hatte, nicht erfüllte, sondern vielmehr eine große Enttäuschung auf deutscher Seite hervorrufen mußte. Es kann zwar nicht bestritten werden, daß in einigen Punkten erhebliche Verbesserungen statuiert worden sind; jedoch die erhoffte völlige Wiederherstellung der deutschen Verwaltungshoheit, Pressefreiheit und Verkehrsfreiheit hat die VO 308 nicht gebracht.

Was die oben angeführten Programmpunkte anbetrifft, so hat die JRK den deutschen Reichskommissar wieder zugelassen und zwar ist von der deutschen Regierung der Freiherr Langwerth von Simmern zum Reichskommissar ernannt

1) Veröffentlicht im Bull. off. vom Oktober 1924, S. 609.
2) RGBl. 1925 II S. 975 ff.
3) Heyland in JW 1926 S. 301 ff.; vergl. auch Strupp, Das Werk von Locarno.
4) Heyland, a. a. O.

worden. Auch ist das bei den deutschen Verwaltungen eingerichtete Delegiertensystem mit Wirkung vom 1. Dezember 1926 aufgehoben worden.

Der Erlaß einer Amnestie ist dagegen bis jetzt noch nicht erfolgt.

Die VO 308 befaßt sich im wesentlichen damit, Erleichterungen auf den Gebieten

der Gesetzgebung,
der Verwaltung,
der Rechtspflege

und der Rechtsstellung der Einwohner im besetzten Gebiet zu schaffen.

Die sich auf die Rechtspflege beziehenden Bestimmungen sind in Kap. II Titel III Art. 9, 10 der VO 308 festgelegt. Die VO 308 begnügt sich aber lediglich damit, den für Verstöße gegen die Verordnungen der JRK und militärische Befehle festgelegten Strafrahmen herabzusetzen. Eine wesentliche Milderung des Besatzungsregimes auf dem Gebiete der Rechtspflege bedeutet dies aber nicht. Vielmehr war der Erlaß von Vorschriften zu erwarten, durch die gewisse Strafsachen, für die ausschließlich die Militärgerichte zuständig sind, grundsätzlich der deutschen Gerichtsbarkeit übertragen worden wären. Ferner hätte man erwarten können, daß die Bestimmungen aufgehoben worden wären, wonach gewisse Personen, die den Besatzungsbehörden Dienste geleistet haben, der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen sind.

Es dürfte aus diesen Gründen zu hoffen sein, daß mit dieser VO 308 der letzte Schritt in der angekündigten „liberalen Politik der Reformen" noch nicht getan ist. Die Milderungen, die VO 308 gebracht hat, genügen bei weitem noch nicht, um im deutschen Volke die Erkenntnis wach werden zu lassen, daß die JRK sich als Träger des „Geistes von Locarno" fühlt. Solange die VO 308 das alleinige Ergebnis darstellt, kann jedenfalls hiervon noch keine Rede sein.

(Abgeschlossen mit VO 308).

---

1) Heyland a. a. O.

Lebenslauf.

Am 31. 12. 1900 wurde ich in Coblenz als Sohn des jetzigen Oberpostdirektors Karl Heerdt geboren. Meinen ersten Schulunterricht genoß ich in Frankfurt am Main. Zuletzt besuchte ich das Mackensen-Gymnasium in Torgau a. d. Elbe, das ich im Juni 1918 mit der Reife für Oberprima verließ, um meiner Dienstpflicht beim aktiven Heer zu genügen. Nach meiner Entlassung aus dem Heeresdienst bestand ich im Mai 1919 die Kriegsreifeprüfung und trat wieder bis August 1919 in die Reichswehr ein. Nachdem ich zunächst einige Monate in den Eisenbahnwerkstätten in Dresden praktisch gearbeitet hatte und auch eine kurze Zeit im Bankwesen tätig war, widmete ich mich dem Studium der Rechte. Ich studierte an den Universitäten Greifswald, Göttingen und Marburg. Im November 1924 bestand ich an dem Oberlandesgericht Cassel die Referendarprüfung und bin seit dem 21. Dezember 1924 im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main im Vorbereitungsdienst. Am 17. Juni 1925 legte ich vor der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg die mündliche Doktorprüfung ab.

Hermann Heerdt.